

Leistungen für Bildung und Teilhabe Bearbeitungshinweise des Kreises Ostholstein



1 Wesentliche Änderungen

01.08.2019 – mit den Änderungen durch Inkrafttreten des „Starke-Familien-Gesetz“

SGB II

Rz. 28.1, 28.1a, 28.3 > Antragstellung und Information der Berechtigten

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind von dem Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt umfasst. Es bedarf keines gesonderten Antrags. Ausgenommen ist nur die Lernförderung, die gesondert beantragt werden muss.

Im Rahmen der Antragstellung und grundlegend zur Info ist der BuT-Flyer **nebst aktuellem Einleger zu den Änderungen zum StaFamG** den Berechtigten auszuhandigen.

Rz. 28.20d > Form der Hilfestellung bei Fahrten/Ausflügen der OGS / betreute Grundschule

Klarstellung: Leistung auch an Betreute Grundschule.

Rz. 28.30b > Erhöhung des Schulbedarfs bei erstmaligem/erneutem Schulbesuch

Ab 01.08.2019 stehen pro Schuljahr 150,- € zur Verfügung, die in 2 Teilbeträgen per 01.08. jeden Jahres (100,- €) und per 01.02. jeden Jahres (50,- €) ausgezahlt werden. Nicht umfasste Gegenstände wie Tablets können möglicherweise nach § 21 Abs. 6 SGB II als laufender unabweisbarer Bedarf übernommen werden (Einzelfallabhängig).

Rz. 28.40b > nächstgelegene Schule

Berücksichtigung des Profils der Schule

Rz. 28.40g > Fahrtkosten mit dem ÖPNV

Ab 01.08.2019 fällt der Eigenanteil von 5,- € monatlich weg.

Rz. 28.51b f. > Lernförderung, Förderdauer

- Klarstellung: Die Lernförderung in den Sommerferien ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Rz. 28.51i f. > Lernförderung, Einzelpersonen als Anbieter der Lernförderung

Der Einzelanbieter muss ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorweisen.

Rz. 28.60f > Aufwendungen Mittagsverpflegung

Ab 01.08.2019 werden die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen komplett übernommen. Der Eigenanteil von 1,- € pro Mittagessen fällt weg.

Rz. 28.70f > Teilhabe - Höhe der Leistung

Ab 01.08.2019 wird das Teilhabebudget auf 15,- € monatlich erhöht.

AsylbIG

5.3 > Asyl.3 Zahlung des Schulbedarfs bei erstmaligem/erneutem Schulbesuch

Schüler/- innen, die erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden erhalten gesondert Schulbedarf. (wenn der 1. Schultag im Zeitraum August bis Januar liegt = 100,- € und wenn dieser Tag in den Zeitraum Februar bis Juli fällt = 150,- €)

BKGG

6b.1 > BKGG Antragstellung

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind ~~schriftlich~~ zu beantragen.

⇒ **vorherige Änderungen**

2 Inhaltsverzeichnis

1	Wesentliche Änderungen	1
2	Inhaltsverzeichnis	3
3	SGB II	5
3.1	Regelungen für alle Leistungsarten	5
3.1.1	Antrag.....	5
3.1.2	Bescheid.....	6
3.1.3	Beratung der Leistungsberechtigten/ Merkblätter	6
3.1.4	Voraussetzungen für alle Leistungsarten	7
3.1.5	Abgrenzung zum SGB XII und BKGG	11
3.1.6	Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht	12
3.1.7	Form der Leistungsgewährung.....	13
3.1.8	Nachweis über zweckentsprechende Verwendung	14
3.1.9	Statistik.....	15
3.1.10	Rückforderung.....	16
3.1.11	Hinweise zur Buchung.....	17
3.2	Hinweise zu einzelnen Leistungsarten.....	18
3.2.1	Schul- bzw. Kita-Ausflüge.....	18
3.2.2	Schulbedarf	21
3.2.3	Schülerbeförderung.....	23
3.2.4	Lernförderung.....	26
3.2.5	Mittagsverpflegung	33
3.2.6	Teilhabe.....	35
4	SGB XII	37
4.1	Regelungen für alle Leistungsarten	37
4.1.1	Antrag.....	37
4.1.2	Bescheid.....	37
4.1.3	Beratung der Leistungsberechtigten/ Merkblätter	37
4.1.4	Voraussetzungen für alle Leistungsarten	38
4.1.5	Abgrenzung zu anderen Leistungen.....	38
4.1.6	Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht	38
4.1.7	Form der Leistungsgewährung.....	38
4.1.8	Nachweis über zweckentsprechende Verwendung	38
4.1.9	Statistik.....	39
4.1.10	Rückforderungen.....	39
4.2	Hinweise zu einzelnen Leistungsarten.....	39
5	AsylbLG	40
5.1	Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG.....	40
5.2	Personenkreis gem. § 3 AsylbLG	40
5.3	Besonderheiten AsylbLG	40
6	BKGG	41
6.1	Regelungen für alle Leistungsarten	41
6.1.1	Antrag.....	41

6.1.2	Bescheid.....	42
6.1.3	Beratung der Leistungsberechtigten/ Merkblätter.....	43
6.1.4	Voraussetzungen für alle Leistungsarten	43
6.1.5	Abgrenzung zu anderen Leistungen.....	43
6.1.6	Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht	44
6.1.7	Form der Leistungsgewährung.....	44
6.1.8	Nachweis über zweckentsprechende Verwendung.....	44
6.1.9	Statistik.....	44
6.1.10	Rückforderung.....	44
6.2	Hinweise zu einzelnen Leistungsarten.....	45
7	Übersicht über die vorherigen wesentlichen Änderungen.....	46

Anlagen zu den Bearbeitungshinweisen:

Anlage 1 Bildungskarte

3 SGB II

Rechtsgrundlage:
☛ §§ 28,29 SGB II

3.1 Regelungen für alle Leistungsarten

3.1.1 Antrag

☛ § 37 Abs.1 Satz 2 SGB II

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind vom normalen Grundantrag umfasst. Es bedarf keines gesonderten Antrags. Ausgenommen ist nur die Lernförderung nach § 28 Abs. 5 SGB II, die gesondert beantragt werden muss.

**28.1
Antragser-
fordernis**

Der/dem Leistungsberechtigten ist mit dem Formular für Bildung und Teilhabe in jedem Fall auch der aktuelle Flyer „Bildung und Teilhabe nebst Einleger“ auszuhändigen. Grund: die Leistungsberechtigten sollen auf dem Formular bestätigen, dass sie von dem Flyer und den darin enthaltenen Informationen Kenntnis genommen haben.

⇒ Siehe [Rz. 28.2 „Verzicht auf Bescheid“](#)

📄 [Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“](#)

Bei der Erstantragstellung erhalten alle in Betracht kommenden Leistungsberechtigten neben dem Formular für Leistungen der Bildung und Teilhabe auch das Merkblatt „Allgemeine Informationen zu Leistungen für Bildung und Teilhabe“. Das Merkblatt und die übrigen Informationsmöglichkeiten werden zur aktiven Beratung genutzt, damit Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

⇒ Siehe [Rz. 28.3b „Hinwirken auf Inanspruchnahme“](#)

Mit dem Grundantrag ist der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe umfasst. Die Leistungsberechtigten geben auf dem Formular „Leistungen für Bildung und Teilhabe“ die Leistungen an, die sie zunächst beanspruchen wollen. Ergänzende Leistungen können jederzeit formlos schriftlich oder mündlich beansprucht werden, z.B. durch Vorlage des Schreibens der Schule zu einer Klassenfahrt. Lediglich für Lernförderung ist ein gesonderter Antrag erforderlich.

**28.1a
Antragsfor-
mular**

Bei einer Weiterbewilligung ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die einzelnen Leistungen nach wie vor erfüllt sind, z.B. ob noch Hilfebedürftigkeit besteht oder die Schule weiterhin besucht wird.

Wird ein Folgeantrag verspätet gestellt, so dass es zu einer Unterbrechung der laufenden SGBII-Leistungen kommt, können für den Zeitraum der Unterbrechung auch keine BuT-Leistungen gewährt werden.

**28.1b
Weiterbewil-
ligung**

<p><u>Grundsatz:</u> Ein erstmals oder nach einer Unterbrechung neu gestellter Grundantrag auf Leistungen wirkt auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Auch Leistungen für Bildung und Teilhabe können daher ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde, gewährt werden.</p>	<p>28.1c Rückwirkung</p>
<p>Bei berechtigter Selbsthilfe gilt ein Antrag ab dem Zeitpunkt der Selbstvornahme als gestellt. ⇒ Rz. 28.10a „berechtigte Selbsthilfe“</p>	<p>28.1d Berechtigte Selbsthilfe</p>

3.1.2 Bescheid

<p>Zur Vereinfachung der Abwicklung wird so weit wie möglich darauf verzichtet, einen gesonderten Bescheid zu erlassen. Die Leistungsberechtigten erhalten die Bildungskarte OH inklusive eines Anschreibens. Sie sind also über die Bewilligung der Leistungen informiert und können diese ggf. im Sodexo-Verfahren mitverfolgen.</p>	<p>28.2 Verzicht auf Bescheid</p>
<p>Ein Bescheid ist dagegen erforderlich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine (teilweise) Ablehnung erfolgen soll, - Besonderheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen sind. - bei Lernförderung (individuelle Kostenzusage) 	<p>28.2a Erlass eines Bescheides</p>
<p>Vor einer (teilweisen) Ablehnung ist die Teamleitung einzubinden.</p>	

3.1.3 Beratung der Leistungsberechtigten/ Merkblätter

<p>Für die Information der Leistungsberechtigten stehen neben dem aktuellen Flyer folgende Merkblätter zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungen für Bildung und Teilhabe - Allgemeine Informationen 	<p>28.3 Merkblätter</p>
<p>Informationen, Merkblätter und Formulare sind auch im Internet verfügbar: www.kreis-oh.de/bildungspaket www.jobcenter-ostholstein.de</p> <p>Dort können sich z.B. auch Anbieter von Leistungen darüber informieren, wie diese über die Bildungskarte abgerechnet werden können.</p>	<p>28.3a Internet</p>
<p>Das Jobcenter wirkt im Rahmen seiner Möglichkeiten darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Es unterstützt die Eltern und trägt in geeigneter Weise dazu bei, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen. ☞ § 4 Abs. 2 Satz 4 SGB II</p>	<p>28.3b Hinwirken auf Inanspruchnahme</p>

3.1.4 Voraussetzungen für alle Leistungsarten

3.1.4.1 Altersgrenze


Der Bedarf wird für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ausnahme: Bedarfe für Teilhabe gem. § 28 Abs. 7 SGB II werden nur für Minderjährige gewährt. ☞ § 28 Abs. 1 SGB II	28.4 Altersgrenze
--	------------------------------

3.1.4.2 Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler im Sinne von § 28 SGB II sind Personen, die eine allgemeinbildende oder eine berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.	28.5 Definition Schüler/-innen
<u>Schulen im Sinne von § 28 SGB II (☞ § 9 SchulG SH):</u> <ul style="list-style-type: none">– Grundschule;– die weiterführenden allgemein bildenden Schulen:<ul style="list-style-type: none">- die Regionalschule,- die Gemeinschaftsschule,- das Gymnasium;– die Berufsbildenden Schulen:<ul style="list-style-type: none">- die Berufsschule,- die Berufsfachschule,- die Berufsoberschule,- die Fachoberschule,- das berufliche Gymnasium,- die Fachschule;– die Förderzentren	28.5a öffentliche Schulen
Auch in folgenden Fällen besteht dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen gem. § 28 SGB II: Bei Besuch <ul style="list-style-type: none">- einer staatlich genehmigten oder anerkannten privaten Schule, z.B. Pädagogium Bad Schwartau, Waldorfschule Lensahn,- von Vorschulklassen an Grundschulen,- von Abendschulen und Kollegs.	28.5b Privatschulen/weitere Schularten
In folgenden Fällen sind dagegen die Voraussetzungen <u>nicht</u> erfüllt: <ul style="list-style-type: none">- Das Kind besucht eine Vorschule im Rahmen einer Kita- Das Kind besucht im Rahmen einer Berufsausbildung (duale Ausbildung) die Berufsschule und erhält eine Ausbildungsvergütung und ggf. ergänzend Berufsausbildungsbeihilfe.	28.5c kein Schulbesuch
<u>Nachweis des Schulbesuches:</u> Bei Minderjährigen ab dem Beginn der Schulpflicht bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann wegen der allgemeinen Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.	28.5d Nachweis Schulbesuch

<p>Schulpflichtig sind alle Kinder, die bis zum 30.6. des laufenden Kalenderjahres 6 Jahre alt geworden sind. Soll eine Einschulung erfolgen, obwohl das Kind noch nicht schulpflichtig ist, ist ein Nachweis zu verlangen. Dieser kann ggf. nachgereicht werden. Leistungen können gem. § 41a SGB II vorläufig erbracht werden.</p> <p>Ab Vollendung des 15. Lebensjahres ist der Schulbesuch nachzuweisen, sofern ein entsprechender Nachweis nicht schon z.B. beim PAP vorliegt.</p>	
<p><u>Berufseingangsklassen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Maßnahme für (minderjährige) berufsschulpflichtige Jugendliche, die sich nach Verlassen der allgemein bildenden Schule in keiner anderen Ausbildung oder in keiner Bildungsmaßnahme befinden. – Die Jugendlichen gelten als Schüler/-innen im Sinne von § 28 SGB II, auch wenn der Unterricht nur an ein oder zwei Tagen und nicht Vollzeit stattfindet. <p><u>BGJ und AVJ:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Für Teilnehmer/-innen eines Berufsgrundbildenden Jahrs (BGJ) und eines Ausbildungsvorbereitenden Jahrs (AvJ) besteht grds. ein Anspruch auf BuT-Leistungen. <p><u>Produktionsschulen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – Produktionsschulen sind keine berufsbildenden Schulen im Sinne von § 9 SchulG SH bzw. § 28 SGB II. BuT-Leistungen scheiden daher aus. 	<p>28.5e Hinweise zu einzelnen Schulformen</p>
<p>Auszubildende, die gem. § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf laufende Leistungen haben, können auch keine BuT-Leistungen erhalten. Dies gilt auch, wenn ein KdU-Zuschuss gem. § 27 Abs. 3 SGB II gewährt wird.</p>	<p>28.5f § 7 Abs 5 SGB II KdU-Zuschuss</p>

3.1.4.3 Kindertageseinrichtung

<p>Kindertageseinrichtungen im Sinne von § 28 SGB II sind ( <u>KiTaG SH</u>):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kindertagesstätten <ul style="list-style-type: none"> - Krippen für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres - Kindergärten für Kinder ab 3 Jahre bis zum Schuleintritt 2. Kindergartenähnliche Einrichtungen, z.B. Spielkreis des Kinderschutzbundes in Malente 3. Kindertagespflege <ul style="list-style-type: none"> - Institutionelle Kindertagespflege, d.h. die Kinder werden in den Räumen der Kindertageseinrichtung durch sozialversicherungspflichtig beschäftigte Tagespflegepersonen betreut, die beim Träger der Einrichtung angestellt sind. 	<p>28.6 Definition KiTa</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> - Private Kindertagespflege, d.h. die Kinder werden durch eine Tagespflegeperson betreut, i.d.R. in deren Haushalt. Tagespflegepersonen sind selbständig tätig und benötigen eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII. <p>4. Horte für schulpflichtige Kinder bis 13 Jahre</p>	
<p><u>Nachweis für den Besuch einer Kindertageseinrichtung:</u> Ein gesonderter Nachweis für den KiTa-Besuch ist nicht erforderlich.</p>	<p>28.6a Nachweis KiTa-Besuch</p>

3.1.4.4 Hilfsbedürftigkeit des Kindes

<p>Wird beim Kind mindestens teilweise Kindergeld als Einkommen angerechnet, kann ohne weitere Prüfung von einem Anspruch auf Leistungen gem. § 28 SGB II jedenfalls dem Grunde nach ausgegangen werden. Eine Änderung der Kindergeldanrechnung ist nicht erforderlich. Kindergeld wird beim Kind nicht auf Bedarfe gem. § 28 SGB II angerechnet. ➔ § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II</p>	28.7 Kindergeld
<p>Erhält ein Kind sog. „Kinder-Wohngeld“, scheiden BuT-Leistungen nach dem SGB II aus. Stattdessen besteht ein Anspruch nach § 6b BKGG. Die Eltern sind bei der Antragstellung soweit wie möglich zu unterstützen.</p>	28.7a „Kinder- Wohngeld“
<p>Übersteigt das Einkommen des Kindes ohne Kindergeld und „Kinder-Wohngeld“(!) den Bedarf, ist im Einzelfall zu prüfen, ob und in welcher Höhe ggf. ein Anspruch auf BuT-Leistungen besteht.</p> <p>Vorrangig ist zu prüfen, ob für das Kind sog. „Kinder-Wohngeld“ in Betracht kommt. Wird Kinder-Wohngeld gezahlt, besteht ein Anspruch auf uneingeschränkte BuT-Leistungen gem. § 6b BKGG.</p> <p>Scheidet Kinder-Wohngeld aus oder wird es nicht in Anspruch genommen, ist zu prüfen, ob BuT-Leistungen unter Berücksichtigung der Regelungen in § 5b AlgII-VO zumindest teilweise gewährt werden können.</p> <p>⇒ siehe auch „Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht“</p>	28.7b Einkommen zu hoch
<p>Auch wenn aufgrund einer Sanktion der Anspruch auf laufende Leistungen vollständig entfallen ist, sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe zu gewähren. Soweit Geldleistungen für Fahrtkosten gewährt werden, ist ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel anzufordern.</p>	28.7c Sanktionen
<p>Auch wenn die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt als Darlehen gewährt werden, besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf die Leistungen gem. § 28 SGB II.</p>	28.7d Darlehen

3.1.5 Abgrenzung zum SGB XII und BKGG

<p>➔ § 19 Abs. 2 SGB II</p> <p>Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte können nur dann Leistungen nach § 28 SGB II beanspruchen, wenn sie keinen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII haben.</p>	<p>28.8 Vorrang Kap.4 SGB XII</p>
<p>Wenn Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b BKGG (Empfänger/-innen von Kinderzuschlag oder Wohngeld) gewährt werden, entfällt ein Anspruch auf Leistungen nach § 28 SGB II.</p>	<p>28.8a Vorrang § 6 b BKGG</p>
<p>Bei Personen, die vom SGB II in das SGB XII/ AsylbLG/ BKGG oder umgekehrt wechseln, sind die Details der Hilfestellung im Einzelfall miteinander abzustimmen, um Doppelzahlungen zu vermeiden. Es gelten folgende Grundsätze:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausflüge/ Klassenfahrten: Zuständig für die Zahlung ist der Rechtsbereich, der zu dem Zeitpunkt die Leistungen zum Lebensunterhalt erbringt, in dem die Leistungsberechtigten die Zahlungsaufforderung erhalten. - Schulbedarf: Zuständig für die Zahlung ist der Rechtsbereich, der zum Zeitpunkt des Auszahlungstermins die laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt erbringt. - Schülerbeförderung: Die Leistungen sind ab Wechsel umzustellen; bei einem Wechsel innerhalb des Monats zum Beginn des nächsten Monats. - Lernförderung/ Mittagsverpflegung/ Teilhabe: <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Bewilligung per Bildungskarte ist zum Ende des Monats, in dem der Anspruch wegfällt, zu beenden. Ab dem nächsten Monat erhält der Leistungsberechtigte eine neue Bildungskarte von dem dann zuständigen Rechtsbereich. ○ Teilhabe: Der bewilligte Betrag ist ggf. an den geänderten Bewilligungszeitraum anzupassen, sofern der bewilligte Betrag noch nicht abgerechnet wurde. ○ Lernförderung: Kostenzusagen des bisher zuständigen Rechtsbereiches werden anerkannt. Der Anbieter der Lernförderung ist darüber zu informieren, dass ein anderer Träger zuständig ist und dass eine neue Kartenummer für die Abrechnung benötigt wird. ○ Die Leistungsberechtigten sind besonders darauf hinzuweisen, dass der Leistungserbringer die neue Kartenummer benötigt, um weiter abrechnen zu können. - Sind in Einzelfällen bereits Leistungen erbracht worden, erfolgt keine Abrechnung der Rechtsbereiche untereinander. Ein Erstattungsanspruch muss daher nicht angemeldet werden. 	<p>28.8b Wechsel in einen anderen Rechtsbereich</p>
<p>In den Fällen, in denen ausschließlich ein Zuschuss zur Krankenversicherung gem. § 26 SGB II gezahlt wird, ist bei einem Anspruch auf Wohngeld der Kreis für die Leistungen BuT zuständig (§ 6 b BKGG).</p>	<p>28.8c Zuschuss KV</p>

3.1.6 Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht

<p>☞ § 7 Abs. 2 Satz 3 SGB II</p> <p>Hilfen sind auch dann möglich, wenn lediglich der Bedarf für Bildung und Teilhabe nicht oder nicht vollständig aus eigenem Einkommen und Vermögen der Bedarfsgemeinschaft gedeckt werden kann.</p> <p>Hierzu: Dirk Weber (Dozent FH NRW) „Die Prüfung der Hilfsbedürftigkeit bei der Gewährung von Bildungs- und Teilhabeleistungen nach dem SGB II“</p> <p>Es ist zu prüfen, ob vorrangig ein Anspruch auf Kinderzuschlag oder auf Wohngeld besteht. In diesem Fall ist auf die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b BKGG zu verweisen.</p> <p>Zur Prüfung von Ansprüchen auf Kinderzuschlag oder Wohngeld ist auf die Familienkasse bzw. die Wohngeldstellen zu verweisen, nicht auf die BuT-Stelle des Kreises! Von dort sind BuT-Leistungen erst möglich, wenn tatsächlich KIZ oder Wohngeld gewährt wird.</p> <p>Stellt sich heraus, dass ein vorrangiger Anspruch auf Kinderzuschlag oder Wohngeld nicht besteht, sind BuT-Leistungen ggf. ab erster Antragstellung beim Jobcenter zu gewähren.</p>	<p>28.9 Hilfsbedürftigkeit durch Bildungspaket</p> <p>28.9a Vorrang KIZ + BKGG</p>
<p>Die Berechnung der Ansprüche ist im Verfahren Allegro unter Berücksichtigung der Regelungen in § 5a der AlgII-VO durchzuführen.</p>	<p>28.9b Berechnung in Allegro</p>
<p>Wenn BuT-Leistungen wegen Anrechnung von Einkommen nur teilweise erbracht werden können, ist statt einer Abwicklung über die Bildungskarte auch eine nachträgliche Kostenerstattung an die Leistungsberechtigten gegen Nachweis der Aufwendungen möglich.</p> <p>⇒ siehe Erläuterungen zur Bildungskarte (Anlage 1)</p>	<p>28.9c Kostenerstattung</p>

3.1.7 Form der Leistungsgewährung

<p>➔ § 29 Abs. 1 SGB II</p> <p>Lediglich die Leistungen für Schulbedarf (§ 28 Abs. 3) und für Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 3) sind als Geldleistungen zu erbringen. Alle übrigen Leistungen werden durch Sach- oder Dienstleistungen erbracht. Damit soll sichergestellt werden, dass die Leistungen den hilfebedürftigen Kindern und Jugendlichen unmittelbar zu Gute kommen.</p> <p>Weitere Hinweise bei den jeweiligen Leistungsarten.</p>	<p>28.10 Regelfall Sach- oder Dienstleistung</p>
<p><u>Berechtigte Selbsthilfe/ Nachträgliche Erstattung an die Leistungsberechtigten</u></p> <p>➔ § 30 SGB II</p> <p>Ausnahmsweise ist die nachträgliche Erstattung von BuT-Aufwendungen als Geldleistung an Leistungsberechtigte möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none">– Die Voraussetzungen für die Gewährung von BuT-Leistungen haben zum Zeitpunkt der Selbsthilfe vorgelegen.– Eine Bedarfsdeckung durch Sach- oder Dienstleistungen ist ohne eigenes Verschulden nicht oder nicht rechtzeitig möglich gewesen. <p>Beispiele:</p> <ul style="list-style-type: none">- Antrag konnte aus Zeitgründen nicht rechtzeitig gestellt oder beschieden werden- Antrag wurde ursprünglich zu Unrecht abgelehnt oder noch nicht bearbeitet. <p>Die getätigte Zahlung ist vom Leistungsberechtigten nachzuweisen.</p> <p>Hinweis zur Buchung: Die nachträgliche Erstattung ist nicht über die Bildungskarte abzuwickeln sondern als Geldleistung an die Leistungsberechtigten zu zahlen.</p>	<p>28.10a Berechtigte Selbsthilfe, Nachträgliche Erstattung an Leistungsberechtigte</p>

3.1.8 Nachweis über zweckentsprechende Verwendung

<p>➔ § 29 Abs. 4 SGB II</p> <p>Insbesondere wenn eine Geldleistung gewährt wird (Schulbedarf nach Absatz 3 oder Schülerbeförderung nach Absatz 4), kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Dies soll jedoch nur in „begründeten Einzelfällen“ geschehen, also bei konkreten Anhaltspunkten, dass die gewährte Geldleistung nicht für den beantragten Bedarf verwendet wurde.</p> <p>Kann die zweckentsprechende Verwendung nicht nachgewiesen werden, soll die Bewilligung der Leistung widerrufen werden. Der Widerruf erfolgt gem. § 47 Abs. 1 Ziff. 1 SGB X („durch Rechtsvorschrift zugelassen“). Es handelt sich in § 28 Abs. 4 SGB II um eine Soll-Regelung, d.h. von einem Widerruf ist bei Vorliegen der Voraussetzungen nur im Ausnahmefall abzusehen.</p>	<p>28.11 begründeter Einzelfall</p> <p>28.11a Widerruf der Bewilligung</p>
--	--

3.1.9 Statistik

Verantwortlich für die Statistik ist die Bundesagentur für Arbeit. Es gelten hierzu daher die Hinweise und Anweisungen der BA.	28.12 BA zuständig
Damit die Empfänger-Statistik aus Allegro erstellt werden kann, sind sämtliche Bewilligungstatbestände dort zu erfassen, auch wenn die Zahlung der Leistung über die Bildungskarte abgewickelt wird.	28.12a Allegro
Das Rechtsmittelteam führt eine Liste über die Widersprüche aus dem Bereich Bildung und Teilhabe.	28.12b Rechtsmittel

3.1.10 Rückforderung

<p>In folgenden Fällen sind Leistungen für Bildung und Teilhabe zurückzufordern:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Leistungen nach dem SGB II einschließlich Bildung und Teilhabe wurden zu Unrecht erbracht im Sinne der §§ 45 und 48 SGB X (ohne § 48 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 3).• Die Leistungen für Bildung und Teilhabe wurden nicht zweckentsprechend verwendet (Widerruf des Bewilligungsbescheides gem. § 47 SGB X). ⇒ siehe „Nachweis über zweckentsprechenden Verwendung“	28.14 Rückforderung
<p>Gem. § 40 Abs. 3 SGB II sind Gutscheine in Geld zu erstatten. Wurde der Gutschein noch nicht in Anspruch genommen, kann er stattdessen auch zurückgegeben werden.</p> <p>Übertragen auf die per Bildungskarte erbrachten Leistungen bedeutet dies folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">– Wurden die Leistungen vom Leistungserbringer bereits abgerechnet, sind die abgerechneten Beträge zu erstatten.– Für noch nicht in Anspruch genommene Leistungen ist die Bewilligung zu korrigieren, so dass eine Abbuchung über die Bildungskarte nicht mehr möglich ist.	28.14b Erstattung in Geld
<p>Eine Rückforderung entfällt, wenn die Aufhebungsentscheidung allein wegen der Leistungen gem. § 28 SGB II erfolgen würde (§ 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II).</p>	28.14c Aufhebung allein wg. § 28
<p>Die Bewilligung ist ab Ende des Monats, in den das Ende der Hilfsbedürftigkeit fällt, zu beenden.</p> <p>⇒ siehe Wechsel des Rechtsbereiches</p>	28.14d zukünftiger Wegfall der Hilfsbedürftigkeit

3.1.11 Hinweise zur Buchung

<p>Alle BuT-Bewilligungen sind im Verfahren Allegro zu erfassen. Für die Leistungen, die nicht über Allegro sondern über die Bildungskarte ausgezahlt werden sollen, ist ein „nicht zahlungsrelevanter“ Bedarfstatbestand in Allegro anzulegen.</p> <p>⇒ siehe Eingabehinweise BuT/ Bildungskarte SGB II bzw. SGB XII/ BKGG/ AsylbLG</p>	<p>28.15a Erfassung in A2LL</p>
<p>Für die BuT-Leistungen stehen folgende Konten zur Verfügung: ⇒ siehe Liste aller Konten beim Kreis</p>	<p>28.15b Liste der Konten</p>

3.2 Hinweise zu einzelnen Leistungsarten

3.2.1 Schul- bzw. Kita-Ausflüge

☞ § 28 Abs. 2 SGB II

3.2.1.1 Voraussetzungen

Mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schulausflüge

Es muss sich um eine Veranstaltung im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln.

Nach Landesrecht gilt eine Veranstaltung als „Schulfahrt“, wenn eine Lehrkraft oder eine schulische Fachkraft gemeinsam mit einer Schülergruppe das Schulgelände zur Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung verlässt, z.B.:

- Ein- oder mehrtägige Schulausflüge, z.B. Schul- und Studienfahrten, Schullandheimaufenthalte und Schulpartnerschaftsbegegnungen,
- Unterrichtsveranstaltungen außerhalb des Schulgeländes, z.B. Projekttag ,
- sonstige Angebote, z.B. mehrtägige Fahrten im Rahmen von Projekten oder offenen Arbeitsgemeinschaften (z.B. Sport-, Chor-, Orchester- oder Schauspielgruppen),
- Ausflüge und Fahrten von Offenen Ganztagschulen und Betreuten Grundschulen – auch in den Schulferien.

☞ [Siehe Runderlass und Leitfaden des Ministeriums für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein „Lernen am anderen Ort“](#)

📖 [BSG, Urteil vom 22.11.2011, B 4 AS 204/10 R](#)

internationaler Schüleraustausch:

„Die Aufwendungen für einen Schüleraustausch mit einer Schule im Ausland sind als Leistung für eine mehrtägige Klassenfahrt zu erbringen, wenn deren Durchführung den bundesrechtlichen Rahmen nicht überschreitet und sich im Rahmen der landesschulrechtlichen Bestimmungen hält.“

**28.20
Veranstaltung
nach Schul-
recht**

eintägige und mehrtägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen

Es muss sich um einen Ausflug handeln, der von der Kindertageseinrichtung veranstaltet und betreut wird.

Dazu zählen auch Ausflüge und Freizeiten, die von Horten für schulpflichtige Kinder bis 13 Jahre organisiert werden – inklusive einer Ferienfreizeit (siehe [Definition Kita](#)).

Auch für Ausflüge mit einer Tagespflegeperson sind Leistungen möglich.

**28.20a
KiTa-Ausflüge**

Für die Entscheidung, ob eine Leistung gewährt werden kann, ist der Zeitpunkt maßgeblich, zu dem die Leistungsberechtigten die Zahlungsaufforderung erhalten haben, nicht der Zeitpunkt der Klassenfahrt oder des Ausflugs selbst. Beispiel: BWZ bis August; Klassenfahrt im September; Information der Eltern mit Zahlungsaufforderung erfolgt im Juni; Antragstellung ebenfalls im Juni. Die Kosten können übernommen werden, auch wenn noch nicht feststeht, ob im September weiter Hilfsbedürftigkeit vorliegt.	28.20a-1 Klassenfahrt nach Ablauf BWZ
---	--

3.2.1.2 Höhe der Leistungen

Es werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt. Die Kostenübernahme ist nicht auf Höchstbeträge beschränkt.	28.20b tatsächliche Kosten
Als Aufwendungen gelten jedoch nur diejenigen, die von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während der Ausflüge oder Bekleidung sind nicht erfasst. Diese Aufwendungen sind aus dem Regelbedarf zu bestreiten.	28.20c kein Taschengeld
Auch bei Anspruch auf BAföG können Leistungen für Schulausflüge erbracht werden. Diese Kosten sind nicht im BAföG enthalten.	28.20c-1 BAföG
Individuelle Rückreisekosten für ein Kind, z.B. wegen Erkrankung oder aus disziplinarischen Gründen, können nicht im Rahmen BuT übernommen werden. Ggf. ist § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen.	28.20c-2 Rückreisekosten
Orientiert am Ernährungsanteil des Regelbedarfs kann bei mehrtägigen Klassenfahrten Verpflegungsgeld wie folgt berücksichtigt werden, sofern von der Schule bestätigt wird, dass die Kosten der Klassenfahrt kein Frühstück, Abend- oder Mittagessen enthalten: Pauschalbeträge pro Tag <ul style="list-style-type: none"> ➤ für die tägliche Verpflegung = 7 € ➤ für die tägliche Verpflegung ohne Frühstück = 5 € 	28.20c-3 Verpflegungskosten

3.2.1.3 Form der Hilfestellung

Die Kosten für die Ausflüge werden direkt an die Schule bzw. die Kindertageseinrichtung, Offene Ganztagschule oder Betreute Grundschule gezahlt. <u>Mehrtägige Klassenfahrten/ Eintägige Schulausflüge /Fahrten der Offenen Ganztagschule / Betreuten Grundschule</u> Die Kosten des jeweiligen Ausfluges sind direkt an die Schule zu überweisen. Als Nachweis reicht i.d.R. das Schreiben der Schule, aus der sich Näheres zu der geplanten Klassenfahrt/ dem geplanten Ausflug ergibt. Falls kein Schreiben der Einrichtung eingereicht werden kann, steht ein Vordruck für die Bestätigung der er-	28.20d Zahlung an die Schule/OGS/Kita/ Betreute Grundschule
--	--

<p>forderlichen Angaben zur Verfügung.</p> <p><u>Vordruck „Schulausflug oder mehrtägige Klassenfahrt - Bestätigung der Schule / OGS / Betreute Grundschule -“</u></p> <p><u>Ein- und mehrtägige Ausflüge von Kindertageseinrichtungen</u></p> <p>Besondere Nachweise sind nicht erforderlich. Die Zahlung wird über die Bildungskarte abgewickelt. ⇒ siehe Bildungskarte</p>	
<p>Die Leistungen werden bereits im Vorwege zur Verfügung gestellt. Falls sich nach der Abrechnung für den Ausflug ergibt, dass nicht der gesamte Betrag benötigt wurde, ist ein Differenzbetrag von mehr als 10 € von der Schule/ Kita zurück zu überweisen. Fällt ein Kind kurzfristig aus und kann nicht wie geplant an einem Ausflug teilnehmen, ist die Leistung i.d.R. nur zurückzuzahlen, wenn nicht bereits Kosten entstanden sind. Es gelten die üblichen Regelungen für die Abrechnung der Ausflüge innerhalb der Schule bzw. Kindertageseinrichtung.</p>	<p>28.20d-1 Kostenerstat- tung an LB</p>
<p>In Ausnahmefällen ist Erstattung der Kosten an die Leistungsbe- rechtigten möglich.</p> <p>⇒ siehe <u>berechtigte Selbsthilfe</u></p>	<p>28.20d-2 Kostenerstat- tung an LB</p>

3.2.2 Schulbedarf

☞ § 28 Abs. 3 SGB II	28.30
3.2.2.1 Voraussetzungen	
<p>Der Bedarf für die persönliche Schulausstattung wird ohne gesonderten Antrag gewährt. Voraussetzung ist lediglich, dass es sich um eine Schülerin oder einen Schüler im Sinne von § 28 Abs. 1 SGB II handelt.</p> <p>⇒ siehe „Schülerinnen und Schüler“</p> <p>Anspruch auf die Leistung besteht auch, wenn die offizielle Einschulung eines Kindes erst nach dem 1. August des Jahres erfolgt.</p> <p>Leistungen können gem. § 41a SGB II vorläufig erbracht werden, wenn eine Schulbescheinigung erforderlich ist, aber noch nicht vorgelegt werden kann.</p>	28.30a ohne Antrag
3.2.2.2 Höhe der Leistung	
<p>Pro Schuljahr stehen 150,- € zur Verfügung, die in 2 Teilbeträgen ausgezahlt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• 100,- € zum 1. August jeden Jahres• 50,- € zum 1. Februar jeden Jahres. <p>Es handelt sich um eine pauschalierte Leistung, die nicht erhöht werden kann. (Ab 2021 erfolgt eine jährliche Erhöhung entsprechend der Erhöhung der Regelbedarfe.)</p> <p>Mit der Leistung für den persönlichen Schulbedarf soll sichergestellt werden, dass Schülerinnen und Schüler zum Beginn des Schul(halb-)jahres mit einer angemessenen Ausstattung in die Schule kommen. Zur Schulausstattung gehören insbesondere Schulranzen, Schulrucksack und Sportzeug, aber auch Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Kugelschreiber, Blei- und Malstifte, Taschenrechner, Geodreieck, Hefte und Mapen, Tinte, Radiergummis, Bastelmaterial, Knetmasse).</p> <p>Für weiteren Schulbedarf im Laufe des Schuljahres, z.B. Tinte oder Hefte, die nachgekauft werden müssen, sind die notwendigen Kosten bereits im Regelbedarf berücksichtigt.</p> <p>Nicht umfasste Gegenstände wie z. B. Tablets können möglicherweise nach § 21 Abs. 6 SGB II als laufender unabweisbarer Bedarf übernommen werden (Einzelfallabhängig).</p>	28.30b 150,- € pro Schuljahr 28.30c Schulausstattung
☞ 9. SGB II-Änderungsgesetz (Rechtsvereinfachung): Ergänzung zum § 28 Abs. 3 SGB II	28.30d Erstmaliger/erneuter Schulbesuch
Schülerinnen und Schüler, die erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden erhalten für den Monat, in dem der erste Schul-	

<p>tag liegt, Schulbedarf wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 100 €, wenn dieser Tag in den Zeitraum <u>August bis Januar des Schuljahres</u> fällt und ➤ 150 €, wenn dieser Tag in den Zeitraum <u>Februar bis Juli des Schuljahres</u> fällt. <p><u>Zum Beispiel:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Flüchtlingskinder, die erstmals in eine Schule im Bundesgebiet aufgenommen werden (nicht bei Schulwechsel/Umzug innerhalb von Deutschland) <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Kinder, die ursprünglich bereits in Deutschland eingeschult worden waren, Ihren Schulbesuch aber unterbrechen mussten, z. B. wegen eines Auslandsaufenthalts oder einer Krankheit und den Schulbesuch nach den Stichtagen wieder aufnehmen. 	
--	--

3.2.2.3 Form der Hilfgewährung

<p>Der Schulbedarf wird als Geldleistung erbracht, d.h. an die Leistungsberechtigten überwiesen.</p> <p>Die Zahlung erfolgt zu den festgelegten Terminen.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung gefordert werden. ⇒ siehe „Nachweis über zweckentsprechende Verwendung“</p>	<p>28.30e Geldleistung</p>
---	---------------------------------------

3.2.3 Schülerbeförderung

⇒ § 28 Abs. 4 SGB II

3.2.3.1 Voraussetzungen

Erforderliche Fahrtkosten für Schüler/innen bis zur Klassenstufe 10:

Erforderlich im Sinne von § 28 SGB II sind die Kosten, die auch der Träger der Schülerbeförderung anerkennen würde. Einzelheiten ergeben sich aus der [⇨ Schülerbeförderungssatzung des Kreises Ostholstein](#):

- Ein Schulweg in der einfachen Entfernung
 - o von bis zu 2 km bei Schüler/innen bis zur Klassenstufe 4 und
 - o von bis zu 4 km bei Schüler/innen bis zur Klassenstufe 10 ist auch zu Fuß oder mit dem Fahrrad zumutbar, so dass keine Schülerbeförderungskosten anerkannt werden.
- Bei einer Behinderung oder wenn keine öffentlichen Verkehrsmittel vorhanden sind, werden auch Kosten für Kraftfahrzeuge berücksichtigt.

Wenn die Voraussetzungen nach der Schülerbeförderungssatzung vorliegen, werden für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII die Schülerbeförderungskosten in voller Höhe übernommen. Für Schüler/innen bis zur Klassenstufe 10 im Leistungsbezug SGB II/ SGB XII entstehen daher im Regelfall keine Kosten. Die Schüler/-innen erhalten Schülerjahreskarten, die ganzjährig einschließlich der Sommerferien zu jeder Tageszeit und an jedem Wochentag auf allen Linien im Kreis Ostholstein gelten.

**28.40
erforderliche
Fahrtkosten**

Erforderliche Fahrtkosten für Schüler/innen ab Klassenstufe 11 und von berufsbildenden Schulen:

Ergänzend dazu gilt für diesen Personenkreis folgendes:

- Grundsätzlich können nur Kosten zum Erreichen der Schule unter Nutzung des ÖPNV anerkannt werden. Ausnahmsweise können Kosten für ein Kfz berücksichtigt werden, wenn es nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, den Schulweg mit ÖPNV zurückzulegen. In solchen Fällen wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend § 5 Abs. 1 BRKG in Höhe von 20 Cent je Kilometer zurückgelegter Strecke zugrunde gelegt.

**28.40a
Vorrang ÖPNV**

Zu den erforderlichen Fahrtkosten zählen auch die Fahrtkosten in Zusammenhang mit einem Praktikum, wenn es sich um eine schulische Veranstaltung handelt. Sofern die Fahrten nicht bereits durch die Schülerjahreskarte nach der Schülerbeförderungssatzung abdeckt sind, ist eine Kostenübernahme möglich.

**28.40a2
schulische
Praktika**

⇒ [Infos zu schulischen Praktika im Bildungsportal des Landes Schleswig-Holstein](#)

3.2.3.2 Höhe der Leistung:

<p>Berücksichtigt werden i.d.R. die tatsächlichen Kosten zur Gewährleistung des Schulbesuches. Die Kosten können in einfacher Form nachgewiesen werden, z.B. Vorlage der Fahrkarte aus dem Vormonat, Preisauskunft o.ä.</p>	<p>28.40a1 tatsächliche Kosten</p>
<p>Ausnahmen bestehen insbesondere in folgenden Fällen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten sind nicht erforderlich. Dies ist der Fall, wenn trotz Möglichkeit der Aufnahme nicht die nächstgelegene, sondern eine weiter entfernt liegende Schule besucht wird. In diesen Fällen ist die Kostenübernahme durch die Kosten begrenzt, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. <p>Hinweis: Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausstattung des Unterrichts erfolgt.</p>	<p>28.40b nächstgelegene Schule</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Kosten sind nur zu übernehmen, soweit sie nicht von Dritten getragen werden 	
<ul style="list-style-type: none"> o Nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises OH entstehen für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 10, die Leistungen nach SGB II/ SGB XII beziehen, derzeit keine Kosten. 	<p>28.40c Satzung OH</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Im Rahmen der Berufsausbildungsbeihilfe werden Fahrtkosten gem. § 67 SGB III anerkannt. 	<p>28.40d BAB</p>
<ul style="list-style-type: none"> o Besteht ein BAföG-Anspruch, kommt die Übernahme von Fahrtkosten nach § 28 SGB II ebenfalls nicht in Betracht. Die Fahrtkosten sind in dem Anteil von 20% vom BAföG enthalten, der als zweckbestimmte Leistung anrechnungsfrei bleibt. Entstehen im Einzelfall höhere Aufwendungen, können die tatsächlichen Kosten vom BAföG abgesetzt werden. ⇒ Randziffer 11.96 und 11.159 der BA-Hinweise zu § 11 SGB II. 	<p>28.40e BAföG/ BAB</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Ein Anspruch besteht nur, soweit es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten. Der bisherige Eigenanteil von 5 Euro monatlich entfällt per 01.08.2019. 	<p>28.40g Anrechnung Anteil aus dem Regelbedarf</p>

3.2.3.3 Form der Hilfgewährung

<p>Fahrtkosten werden als Geldleistung erbracht, d.h. an die Leistungsberechtigten überwiesen.</p> <p>I.d.R. werden die Kosten für eine Monatskarte übernommen. Die Zahlung erfolgt monatlich im Voraus. Ausgenommen sind Monate, die vollständig oder bis auf einzelne Tage in die Sommerferien fallen. Hier werden ggf. gegen Nachweis die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten erstattet.</p> <p>In begründeten Einzelfällen kann ein Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung der Leistung gefordert werden. ⇒ siehe „Nachweis über zweckentsprechende Verwendung“</p>	28.40h Geldleistung
---	--------------------------------

3.2.3.5 Besonderheiten

<p>Bei Bezug von BAföG ist eine Leistung für Schülerbeförderung nur möglich, soweit die Fahrtkosten nicht schon bei der Berechnung der Hauptleistung berücksichtigt worden sind.</p>	6b.40b BAföG

3.2.4 Lernförderung

➔ § 28 Abs. 5 SGB II	28.50
3.2.4.1 Voraussetzungen	
<p>Die Vorschrift beschreibt eine ganze Reihe von Voraussetzungen für die Gewährung der Lernförderung und enthält dabei auch mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe sollten nicht zu eng ausgelegt werden, um die Chancen der Kinder im Leistungsbezug zu verbessern und sie in die Lage zu versetzen, ihren Lebensunterhalt langfristig aus eigenen Kräften zu bestreiten.</p> <p>📖 SG Itzehoe vom 3.4.2012, S 11 AS 50/12 ER</p> <p>Ob die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung vorliegen, ist stets unter Berücksichtigung der besonderen Umstände im Einzelfall zu entscheiden.</p>	28.50a Generelle Zielsetzung Lernförderung; Einzelfallentscheidung
<p>Lernförderung ist zu gewähren, wenn sie erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele ergeben sich im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe. Zu den Lernzielen gehören:</p> <ul style="list-style-type: none">• das Erreichen des Schulabschlusses,• die Versetzung in die nächste Klassenstufe,• das Erreichen eines höheren Leistungsniveaus (auch bei formal nicht vorliegender Versetzungsgefährdung),• das Erreichen der Ausbildungsreife/ die Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungsmarkt,• der Erwerb von Schlüsselqualifikationen <p>Hierbei ist zu beachten, dass eine Lerntherapie in Form von z. B. Lernen lernen, <u>nicht</u> unter den Begriff „Erwerb von Schlüsselqualifikationen“ fällt.</p> <p>Die Chancen auf dem Ausbildungsmarkt können im Einzelfall auch durch eine bessere Schulartempfehlung steigen. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Schüler/-innen nicht in eine Schulform gedrängt werden, welche dem aus eigener Kraft erreichbaren Leistungsniveau nicht entspricht. Folgeprobleme, u.a. die Notwendigkeit weiterer Lernförderung, wären dann absehbar.</p> <p>Daneben kommt Lernförderung auch in besonderen Einzelfällen in Betracht, z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• nach längerer Abwesenheit wegen Krankheit,• zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung.	28.50b Lernziele
<p>Wenn das wesentliche Lernziel objektiv ohnehin nicht mehr erreicht werden kann, scheidet eine Lernförderung aus. Es muss eine positive Prognose für das Erreichen des Lernziels geben.</p>	28.50c positive Prognose

<p>Ist die vorübergehende Lernschwäche auf unentschuldigtes Fehlen oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung nicht zu gewähren.</p>	<p>28.50d unentschuldigtes Fehlen</p>
<p>Geeignete schulische Angebote haben Vorrang, so dass Leistungen für außerschulische Lernförderung nur dann möglich sind, wenn kostenfreie schulische Angebote im konkreten Einzelfall nicht ausreichen. Zum Nachweis genügt i. d. R. die Bestätigung der Schule gem. Rz. 28.51a. Ausnahme: Lernförderung dient nicht dazu, längerfristige Unterrichtsausfälle zu kompensieren. In diesem Fall muss die Schule für einen Ausgleich sorgen.</p>	<p>28.50e Vorrang schulischer Angebote</p>
<p>Legasthenie = Lese- und Rechtschreibschwäche, LRS Dyskalkulie = Rechenschwäche</p> <p>Nach Landesrecht sind bei Legasthenie und Dyskalkulie sowohl diverse Maßnahmen im Sinne eines Nachteilsausgleiches als auch Fördermaßnahmen und ein Notenschutz vorgesehen. Grundsätzlich sind daher Regelungen bei Legasthenie auch durch die Schule zu treffen. Zu Einzelheiten siehe folgende Erlasse des Ministeriums für Bildung und Kultur:</p> <ul style="list-style-type: none"> ☛ "Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (Legasthenie)" vom 3.6.2013 ☛ „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Rechnen (Rechenschwäche)“ vom 19.3.2012 <p>Ergänzende Lernförderung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Leistungen sind zu gewähren, wenn im Einzelfall durch Lernförderung sichergestellt werden kann, dass wesentliche Lernziele erreicht werden (⇒ Rz. 28.50b und Rz. 28.50c). Dies ergibt sich aus der Bestätigung der Schule (⇒ Rz. 28.51a).</p> <p>Auch für Legasthenie-Kurse der Volkshochschulen, z.B. der VHS Eutin, können Leistungen erbracht werden.</p>	<p>28.50f Legasthenie/ Dyskalkulie allgemein</p>
<p>Bei Legasthenie oder Dyskalkulie <u>in Verbindung mit einer sozial emotionalen Störung</u> sind vorrangig Leistungen für eine Lerntherapie gem. § 35 a SGB VIII zu prüfen.</p> <p>Anhaltspunkte für eine Leistungsgewährung nach § 35 a SGB VIII können sein, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Kind/der Jugendliche aufgrund sozial emotionaler Störungen nicht mehr in der Lage ist, den Schulbesuch zu absolvieren oder • bereits ein Gutachten von einem Kinder-/Jugendpsychiater mit der Diagnose ICD 10 erstellt wurde. <p>Im Zweifel ist der Kontakt zum Fachdienst 5.05 des Kreises Ostholstein unter der Rufnummer 04521/788-433 herzustellen.</p>	<p>28.50g Legasthenie i.V.m. sozial emotionaler Störung</p>

<p>Kinder und Jugendliche, die keine oder nur geringe Sprachkenntnisse haben, erhalten zunächst in DaZ-Zentren eine Sprachförderung (DaZ = Deutsch als Zweitsprache).</p> <p>Der DaZ-Unterricht ist grundsätzlich vorrangig, insbesondere zum Spracherwerb. Ergänzende Lernförderung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Leistungen sind zu gewähren, wenn im Einzelfall durch Lernförderung sichergestellt werden kann, dass wesentliche Lernziele erreicht werden (⇒ Rz. 28.50b und Rz. 28.50c). Dies ergibt sich aus der Bestätigung der Schule (⇒ Rz. 28.51a).</p>	<p>28.50h DaZ</p>
---	------------------------------

3.2.4.2 Umfang der Förderung

<p>Ob die Voraussetzungen für Lernförderung erfüllt sind, welche Fächer erforderlich sind und welcher Förderzeitraum angemessen ist, ergibt sich in der Regel aus der Bestätigung der Schule.</p> <p>Die Bestätigung der Schule muss von der Schulleitung unterzeichnet bzw. mitgezeichnet werden. Eine Stellungnahme des Klassenlehrers reicht nicht.</p> <p>☞ Vordruck „Antrag für eine ergänzende angemessene Lernförderung / Bescheinigung über die Notwendigkeit der Lernförderung“</p> <p>Für bestimmte Konstellationen, die nachfolgend erläutert werden, ist in dem Vordruck bereits eine zusätzliche Begründung der Schule vorgesehen. Sofern im Einzelfall weitere Unterlagen benötigt werden, ist dies aufgeführt.</p>	<p>28.51a Bestätigung der Schule</p>
<p>Außerschulische Lernförderung soll nach dem Willen des Gesetzgebers nicht der Regelfall sein. Lernförderung ist nicht als dauerhafte Förderung vorgesehen und soll in der Regel nur für kurze Zeit gewährt werden, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben.</p> <p>Eine längerfristige Förderung kommt jedoch in Ausnahmefällen in Betracht, wenn nur dadurch gewährleistet werden kann, dass die Lernziele erreicht werden. Dies gilt insbesondere bei Schüler/-innen mit besonderen Beeinträchtigungen/ in besonderen Situationen. Eine längerfristige Förderung scheidet aus, wenn keine Aussicht/ positive Prognose besteht, dass die Schülerin/ der Schüler zukünftig auch ohne Lernförderung auskommen kann.</p> <p>Je Fach können pauschal bewilligt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 33 Unterrichtsstunden à 45 Minuten bzw. 25 Zeitstunden • 47 Unterrichtsstunden à 45 Minuten bzw. 35 Zeitstunden (Dies entspricht 2 Unterrichtsstunden pro Woche für einen Zeitraum von 6 Monaten.) <p>Maßgeblich ist der Ablauf des Schuljahres, d.h. die Lernförderung kann maximal bis zum Ende des Schuljahres/ dem Beginn der Sommerferien in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung</p>	<p>28.51b Förderdauer Grundsätze</p>

<p>in das nächste Schuljahr ist nicht möglich.</p> <p>Klarstellung: Die Lernförderung in den Sommerferien ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Im Einzelfall ist zu überprüfen, ob die Förderung in den Sommerferien durch sogenannte „Sommercamps“ oder „Ferienkurse“ sinnvoll ist.</p> <p>Um das Erreichen der Lernziele frühzeitig abzusichern, kann Lernförderung auch bereits im 1. Schulhalbjahr in Betracht kommen.</p>	
<p>Eine Verlängerung im laufenden Schuljahr auf 47 Unterrichtsstunden bzw. 35 Zeitstunden je Fach und Schuljahr ist möglich.</p> <p>Mit dem Folgeantrag ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der bisherigen Lernförderung vorzulegen. Wird ein Folgeantrag gestellt, weil eine Schülerin/ ein Schüler bisher nur unregelmäßig an der Lernförderung teilgenommen hat, kommt eine Weitergewährung nur in Betracht, wenn eine Verhaltensänderung zu erwarten ist.</p> <p>Wird innerhalb eines Schuljahres Lernförderung für mehr als 47 Unterrichtsstunden bzw. 35 Zeitstunden beantragt, ist individuell zu prüfen, ob die Weiterführung der Lernförderung angesichts der Umstände im Einzelfall notwendig und gerechtfertigt ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen (⇒ Rz. 28.50b).</p> <p>Die Notwendigkeit ist von der Schule im Vordruck „Antrag für eine angemessene Lernförderung / Bescheinigung über die Notwendigkeit von Lernförderung“ besonders zu begründen. Ergänzend können auch Stellungnahmen des Anbieters der Lernförderung, Kopien des Zeugnisses o.ä. hinzugezogen werden.</p> <p>Auch in diesen Fällen ist eine Bescheinigung über die regelmäßige Teilnahme an der bisherigen Lernförderung vorzulegen. Wird ein Folgeantrag gestellt, weil eine Schülerin/ ein Schüler bisher nur unregelmäßig an der Lernförderung teilgenommen hat, kommt eine Weitergewährung nur in Betracht, wenn eine Verhaltensänderung zu erwarten ist.</p>	<p>28.51c Folgeantrag im laufenden Schuljahr</p>
<p>Das gleiche gilt, wenn in einem Schuljahr Lernförderung bewilligt worden ist und im nächsten Schuljahr für die gleichen Fächer gleich wieder beantragt wird.</p>	<p>28.51ca Folgeantrag im nächsten Schuljahr</p>
<p>Die Notwendigkeit von mehr als 2 Fächern sollte besonders geprüft werden. Hintergrund: Es soll vermieden werden, dass Schüler/-innen durch zeitlich sehr umfangreiche Lernförderung überfordert werden, so dass die Aussichten, die Lernziele zu erreichen, gefährdet werden.</p>	<p>28.51d Zahl der Fächer</p>
<p>Die Kosten, die für die Lernförderung entstehen, müssen angemessen sein.</p>	<p>28.51e Höhe der Lern-</p>

<p>Voraussetzung für die Abrechnung von Leistungen, ist der Abschluss einer Vereinbarung vom Anbieter der Lernförderung mit dem Kreis Ostholstein/ dem Jobcenter Ostholstein. Besteht eine solche gültige Vereinbarung, gilt auch die Höhe der Vergütung (Stundensatz o.ä.) als angemessen.</p> <p>⇒ siehe Liste aller Anbieter mit Vereinbarung</p>	<p>förderung</p>
<p>Vorrangig sind Kostenzusagen für schulnahe Angebote zu erteilen, z.B. im Rahmen der Offenen Ganztagschulen, da hier die nachhaltigste Abstimmung mit den jeweiligen schulischen Lernzielen zu erwarten ist. Stehen derartige Angebote nicht zur Verfügung, kommen auch Kostenzusagen für andere Anbieter, wie z.B. für den Studienkreis oder die Schülerhilfe, in Betracht.</p>	<p>28.51f Vorrang schulnahe Lernförderung</p>
<p>Im Regelfall findet die Lernförderung in einer Gruppe bis zu maximal 4 Schüler/-innen statt. Einzelunterricht ist nur bei Vorliegen besonderer – eng auszulegender(!) – Voraussetzungen als angemessene Lernförderung anzusehen.</p>	<p>28.51g Regelfall Gruppenunterricht</p>
<p>Es bestehen Problemlagen in der Person der Schülerin/ des Schülers, die eine Gruppenförderung nicht durchführbar machen, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • massive Verhaltensprobleme der Schülerin/ des Schülers • destruktives und sozial unverträgliches Verhalten • dauerhafte Verweigerung der Zusammenarbeit in der Gruppe • Gewaltbereitschaft • eine vorübergehende individuelle Förderung ist aufgrund diverser außerschulischer Problemlagen erforderlich • massive und umfängliche psychische Problemlagen <p>Die Notwendigkeit von Einzelunterricht soll von der Schule im Vordruck „Bestätigung der Schule“ begründet werden.</p> <p>Ergänzend kann das Vorliegen derartiger Problemlagen nachgewiesen werden z.B. durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • ein ärztliches Gutachten • ein schulpsychologisches Gutachten <p>Bei seelischen Störungen und/oder der Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist ggfls. eine Prüfung der Kostenübernahme gem. § 35 a SGB VIII erforderlich.</p> <p>⇒ Siehe 28.50f+g.</p>	<p>28.51h Ausnahme: Einzelunterricht erforderlich</p>
<p>Einem Schüler ist es nicht möglich, an der schulnahen Lernförderung teilzunehmen – beispielsweise aufgrund fehlender Verkehrsverbindungen und Alternativen zum ÖPNV. Angebote des Studienkreises oder der Schülerhilfe kommen aus den gleichen Gründen nicht in Betracht.</p> <p>Kann die notwendige Lernförderung in derartigen Fällen durch ei-</p>	<p>28.51i Ausnahme: keine schulnahe Lernförderung möglich</p>

<p>nen Anbieter, mit dem eine Vereinbarung abgeschlossen wurde, nicht gewährleistet werden, sind <u>ausnahmsweise</u> auch Sonderregelungen mit <u>Einzelpersonen als Anbieter der Lernförderung</u> möglich.</p> <p>Als Einzelpersonen, die Lernförderung durchführen, kommen nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation in Betracht, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ältere Schülerinnen und Schüler mit guten oder sehr guten Noten in den betreffenden Fächern, ○ Student/-innen für das Lehramt in den betreffenden Fächern ○ (pensionierte) Lehrer/-innen ○ Sonstige Personen mit gleichwertigen Kenntnissen, Erfahrungen oder Fähigkeiten (Begründung/ Erläuterung erforderlich!) <p>Zur Überprüfung der Qualifikation ist die sog. „Selbstauskunft“ vorzulegen. Ergänzend sind ein Nachweis der Qualifikation und ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG beizufügen. Die Einzelanbieter bescheinigen in der „Selbstauskunft“ außerdem die Kenntnis verschiedener Regelungen, u.a. zum Abrechnungsverfahren.</p> <p>☰ „Selbstauskunft für Einzelpersonen, die Lernförderung anbieten“</p> <p>Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>Über die Angemessenheit der Vergütung ist im Einzelfall zu entscheiden.</p>	
<p>Fahrtkosten zur Lernförderung kommen nach der aktuellen Rechtslage nicht in Betracht. Im Rahmen der Beratung sollte geklärt werden, welche Alternativen ggf. bestehen, so dass Lernförderung trotzdem ermöglicht werden kann, z.B. Nutzung einer vorhandenen Schülerfahrkarte, Einzelunterricht i.S.v. Rz. 28.51j.</p>	<p>28.51j Fahrtkosten zur Lernförderung</p>
<p>3.2.4.3 Form der Hilfgewährung</p>	
<p>Eine Geldleistung, d.h. eine Überweisung an die Leistungsberechtigten, ist nicht möglich.</p> <p>Dem Anbieter der Lernförderung ist eine individuelle schriftliche Kostenzusage zu erteilen. Die/der Leistungsberechtigte erhält eine Durchschrift.</p> <p>Eine Kostenzusage ist nur für die Dauer der Gewährung laufender Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II zu erteilen. Stellt sich nach Erteilung der Kostenzusage heraus, dass dieser Anspruch wegfällt, können Aufwendungen für Lernförderung ab Beginn des auf das Ende der Leistungsgewährung folgenden Monats nicht mehr an den Leistungsanbieter erstattet werden.</p>	<p>28.52a Individuelle Kostenzusage</p>

<p>Für den Fall, dass in einem anderen Rechtsbereich der Anspruch weiterbesteht ⇒ siehe Abgrenzung zum SGB XII und BKG.</p> <p>Bei einem eher geringen Einkommensüberhang kann außerdem ggf. weiterhin zumindest ein teilweiser Anspruch bestehen ⇒ siehe Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht.</p> <p>Der Anbieter der Lernförderung ist kurzfristig über Änderungen, die die Kostenzusage betreffen, zu informieren.</p>	
<p>Die Abrechnung der Leistungen erfolgt über die Bildungskarte. ⇒ siehe Bildungskarte</p>	<p>28.52b Bildungskarte</p>
<p>Wurden Leistungen mit einem Anbieter abgerechnet, obwohl die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nicht mehr gegeben waren, kommt eine Rückforderung i.d.R. nur gegenüber den Leistungsberechtigten selbst, nicht aber gegenüber dem Leistungsanbieter in Betracht. ⇒ siehe Rückforderung</p>	<p>28.52c Rückforderung</p>
<p>Schüler/-innen müssen ausreichend an der Lernförderung mitwirken. Geschieht dies nicht (z.B. dauerndes unentschuldigtes Fehlen) und ist dadurch der Erfolg gefährdet, kann die Lernförderung vorzeitig beendet werden. I.d.R. erfolgt dies durch den Leistungsanbieter, da dieser nur die Kosten für maximal 4 Fehlstunden erstattet bekommt. Die Leistungsanbieter sind verpflichtet, die vorzeitige Beendigung dem Jobcenter mitzuteilen.</p>	<p>28.52d Vorzeitige Beendigung</p>
<p>Textbaustein „Kostenzusage Lernförderung“ Textbaustein „Ablehnung der Leistungsgewährung“</p>	<p>28.52e Textbausteine</p>

3.2.5 Mittagsverpflegung

☞ § 28 Abs. 6 SGB II	
3.2.5.1 Voraussetzungen	
<u>Anspruchsberechtigt</u> Ein Anspruch kommt in Betracht für <ul style="list-style-type: none"> - Schülerinnen und Schüler - Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen - Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird. 	28.60 Anspruchsbe- rechtigte
<u>Gemeinschaftlich</u> Kosten werden nur für eine „gemeinschaftliche“ Mittagsverpflegung übernommen. Belegte Brötchen oder kleinere Mahlzeiten von Kiosken fallen nicht darunter.	28.60b gemeinschaft- lich
<u>In schulischer Verantwortung</u> Bei Schülerinnen und Schülern ist zusätzlich Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird.	28.60d in schulischer Verantwortung
Schülerinnen und Schüler, die das Mittagessen in einem Hort (⇒ siehe Definition KiTa) einnehmen, gilt folgendes: <ul style="list-style-type: none"> – Die Übernahme der Kosten nach § 28 Abs. 6 SGB II als „normale“ Mittagsverpflegung kommt i.d.R. in Betracht. Voraussetzung dafür ist, dass zwischen Schule und Kindertagesstätte eine Kooperationsvereinbarung zur Mittagsverpflegung besteht, wonach diese in „schulischer Verantwortung“ angeboten wird. – Bei Bedarf kann die Liste der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen bei der BuT-Ansprechpartnerin des Kreises Ostholstein angefordert werden. 	28.60e Hortkinder
Auch Kinder, die von einer Tagespflegeperson betreut werden, können Leistungen für Mittagsverpflegung erhalten. ⇒ Zu Einzelheiten der Abwicklung siehe Bildungskarte	28.60f Kindertages- pflege

3.2.5.2 Höhe der Leistung

Es sind Leistungen für die Aufwendungen zu erbringen. Das sind die tatsächlichen Kosten für das tägliche Mittagessen. Ab 01.08.2019 entfällt der Eigenanteil von 1,- € pro Mittagessen.	28.60f Aufwendungen
Für Kinder und Jugendliche, die in „Gemeinschaftsunterkünften“ (z. B. Hotelbetrieben) wohnen und in denen eine kostenlose Ver-	28.60g Berücksichti-

<p>pflege erfolgt, werden die gesamten Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule, Kita und Kindertagespflege berücksichtigt.</p>	<p>gung der Aufwendungen bei Wohnsitznahme Gemeinschaftsunterkunft</p>
---	--

3.2.5.3 Form der Hilfgewährung

<p>Eine Geldleistung, d.h. eine Überweisung an die Leistungsberechtigten, ist nicht möglich.</p>	<p>28.60g Sachleistung</p>
<p>Die Hilfgewährung erfolgt über die Bildungskarte. ⇒ siehe Bildungskarte</p>	<p>28.60h Bildungskarte</p>
<p>Die Dauer der Bewilligung orientiert sich am Bewilligungszeitraum für die Hauptleistung (maximal 12 Monate).</p>	<p>28.60.i Bewilligungsdauer SGB II</p>
<p>Die Bewilligung erfolgt i.d.R. für 6 Monate – auch wenn Grundsicherung nach Kapitel SGB XII für einen längeren Zeitraum bewilligt wurde. Die Bewilligung darf ggf. die noch verbleibende Restdauer des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung nicht übersteigen. ⇒ siehe auch Einsetzen der Sozialhilfe</p>	<p>34.60a Bewilligungsdauer SGB XII</p>
<p>Die Bewilligung erfolgt i.d.R. für 12 Monate. Sie ist ggf. an den Bewilligungszeitraum der Hauptleistung anzupassen.</p>	<p>6b.60a Bewilligungsdauer BKG</p>

3.2.6 Teilhabe

➔ § 28 Abs. 7 SGB II

3.2.6.1 Voraussetzungen

Zielsetzung der Vorschrift ist es, Kinder und Jugendliche stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und den Kontakt mit Gleichaltrigen zu intensivieren. Das gemeinschaftliche Erleben oder Ziele der gemeinsamen kulturellen Teilhabe sollen gefördert werden (BT-Drs. 17/3404).

Leistungen sind möglich für

- **Aktivitäten (insbesondere Mitgliedsbeiträge)** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung
- Freizeiten

**28.70
Leistung für
Teilhabe**

Es können auch weitere Aufwendungen berücksichtigt werden, die in Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten entstehen, z.B. für Sportausrüstung, Musikinstrumente o.ä.

Voraussetzung ist, dass den Leistungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, die Kosten aus den **Leistungen nach Satz 1** und dem Regelbedarf zu bestreiten. Die Regelung soll grundsätzlich nur im begründeten Ausnahmefall Anwendung finden. Vorrangig müssen die Leistungsberechtigten sich die monatlichen Regelleistungen selbst so einteilen, dass sie z.B. Ausrüstungsgegenstände kaufen können. Eine Hilfestellung ist jedoch möglich, wenn keine oder keine ausreichenden Dispositionsmöglichkeiten innerhalb des monatlichen Budgets bestehen,

Die weiteren Aufwendungen werden nicht zusätzlich berücksichtigt. Eine Hilfe kommt daher nur in Betracht, soweit die für Teilhabe bewilligten Mittel von **15 € pro Monat** noch nicht für den eigentlichen Zweck (Vereinsbeiträge, Unterrichtsgebühren, Freizeiten etc.) verwendet worden sind.

Werden weitere Aufwendungen anerkannt, ist der Betrag, der per Bildungskarte für Mitgliedsbeiträge etc. zur Verfügung gestellt wird, ggf. entsprechend zu korrigieren.

**28.70a
Weitere Auf-
wendungen**

Leistungen nach Abs. 7 können nicht für den vorgeschriebenen Schulunterricht selbst erbracht werden und auch nicht z.B. für Ausrüstungsgegenstände, Musikinstrumente etc., die ausschließlich in diesem Schulunterricht eingesetzt werden sollen.

[📖 BSG, Urteil vom 10.9.2013 „Cello-Urteil“, Az.: B 4 AS 12/13 R](#)

**28.70b
außerschu-
lisch**

3.2.6.2 Höhe der Leistung

<p>Ab dem 01.08.2019 wird ein Bedarf in Höhe von 15,- € mtl. berücksichtigt.</p> <p>Der Gesamtbetrag für den Bewilligungszeitraum von i.d.R. 90,- € wird als Budget zur Verfügung gestellt. Dadurch wird den Leistungsberechtigten ermöglicht, Teilbeträge anzusparen und zu einem späteren Zeitpunkt einzusetzen.</p>	<p>28.70f Budget</p>
<p>Auch in dem Monat, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird, ist der Bedarf ungekürzt in Höhe von 15,- € zu berücksichtigen.</p>	<p>28.70g 18. Geburtstag</p>

3.2.6.3 Form der Hilfestellung

<p>Eine Geldleistung, d.h. eine Überweisung an die Leistungsberechtigten, ist nicht möglich.</p>	<p>28.70h Sachleistung</p>
<p>Die Hilfestellung erfolgt über die Bildungskarte. ⇒ siehe Bildungskarte</p>	<p>28.70h Bildungskarte</p>
<p>Die Dauer der Bewilligung orientiert sich am Bewilligungszeitraum für die Hauptleistung (maximal 12 Monate).</p> <p>Hat ein Leistungsberechtigter am Ende des Bewilligungszeitraums noch ein Restguthaben, kann dieses auf Antrag auf den folgenden Bewilligungszeitraum übertragen werden.</p>	<p>28.70.i Bewilligungs- dauer SGB II</p>
<p>Die Bewilligung erfolgt i.d.R. für 6 Monate – auch wenn Grundsicherung nach Kapitel SGB XII für einen längeren Zeitraum bewilligt wurde. Die Bewilligung darf ggf. die noch verbleibende Restdauer des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung nicht übersteigen. ⇒ siehe auch Einsetzen der Sozialhilfe</p>	<p>34.70a Bewilligungs- dauer SGB XII</p>
<p>Die Bewilligung erfolgt i.d.R. für 12 Monate. Sie ist ggf. an den Bewilligungszeitraum der Hauptleistung anzupassen.</p>	<p>6b.70a Bewilligungs- dauer BKGG</p>

4 SGB XII

Rechtsgrundlage: ☛ §§ 34,34a SGB XII	
---	--

4.1 Regelungen für alle Leistungsarten

Vorbemerkung:

Grundsätzlich sind die [Regelungen für das SGB II](#) entsprechend anzuwenden. Nur soweit sich für den Bereich des SGB XII Ergänzungen oder Abweichungen ergeben, sind diese nachfolgend dargestellt.

Hinweis: Um zur jeweiligen Regelung für das SGB II zu gelangen, einfach die Überschrift anklicken!

4.1.1 [Antrag](#)

☛ § 34a Abs.1 Satz 1 SGB XII (Antragserfordernis) Grundsicherung nach Kapitel 4 SGB XII: Der Bewilligungszeitraum beginnt ebenfalls am Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 Satz 2 SGB XII). Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII: Um möglichst alle BuT-Leistungsberechtigten gleich zu behandeln, gilt Rz. 28.1c entsprechend.	34.1a Einsetzen der Sozialhil- fe
---	--

4.1.2 [Bescheid](#)

[wird nachgereicht!]	
----------------------	--

4.1.3 [Beratung der Leistungsberechtigten/ Merkblätter](#)

Die Pflicht zur Beratung der Leistungsberechtigten über Ansprüche aus dem Bildungspaket ergibt sich aus den Grundsätzen der Leistungen entsprechend 1. Abschnitt des 2. Kapitels SGB XII. ☛ § 11 Abs.1 SGB XII, § 16 SGB XII Es ist darauf hinzuwirken, dass die Leistungsberechtigten die BuT-Leistungen beantragen und in Anspruch nehmen.	34.3a Anspruch auf Beratung
--	--

4.1.4 Voraussetzungen für alle Leistungsarten

4.1.4.1 Altersgrenze

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, die SGB XII erhalten, nicht an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden. Ausnahme: Bedarfe für Teilhabe gem. § 34 Abs. 7 SGB XII werden nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt. ☞ § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB XII	34.4a Grundsatz
Auch bei Bezug von Leistungen der Grundsicherung gem. 4. Kapitel SGB XII besteht Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgenommen ist die Leistung für Teilhabe gem. § 34 Abs. 7 SGB XII, da diese nur an Minderjährige gewährt wird. ☞ § 42 Ziff. 3 SGB XII	34.4b 4. Kapitel SGB XII

4.1.4.2 Schülerinnen und Schüler

—	
---	--

4.1.4.3 Kindertageseinrichtung

—	
---	--

4.1.4.4 Hilfsbedürftigkeit des Kindes

Kindergeld wird auch im SGB XII nicht auf die Bedarfe gem. § 34 SGB XII angerechnet. ☞ § 82 Abs. 1, Satz 3 SGB XII	34.7a
---	--------------

4.1.5 Abgrenzung zu anderen Leistungen

Die Leistung für Teilhabe gem. § 34 Abs. 7 SGB XII dürfen nicht (bedarfsmindernd) bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gemäß 6. Kapitel SGB XII gegengerechnet werden. (Ab 01.01.2020 Teil 2 des SGB IX.) ☞ § 34a Abs. 1, Satz 3 SGB XII	34.8a EGH gem. 6. Kap. SGB XII
Zum Wechsel der Rechtsbereiche siehe Ziff. 28.8a	34.8b Wechsel Rechtsbereich

4.1.6 Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht

☞ § 34a Abs. 1, Satz 2 SGB XII —	
-------------------------------------	--

4.1.7 Form der Leistungsgewährung

☞ § 34a Abs. 2 SGB XII ☞ § 34 b SGB XII „Berechtigte Selbsthilfe“ —	
---	--

4.1.8 Nachweis über zweckentsprechende Verwendung

☞ § 34a Abs. 5 SGB XII	
------------------------	--

—	
---	--

4.1.9 Statistik

[wird nachgereicht!]	34.12
----------------------	--------------

4.1.10 Rückforderungen

Die Ausführungen zum SGB II in Kap. 2.1.10 Rückforderungen gelten entsprechend, auch wenn eine § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II entsprechende Regelung in das SGB XII nicht aufgenommen worden ist. ➤ aber § 34 Abs. 5 S. 2 SGB XII	34.14a Rückforde- rung SGB XII
---	---

4.2 Hinweise zu einzelnen Leistungsarten

Grundsätzlich sind die [Regelungen für das SGB II](#) entsprechend anzuwenden. Soweit sich für den Bereich des SGB XII Ergänzungen oder Abweichungen ergeben, wird bei den SGBII-Regelungen darauf hingewiesen.

5 AsylbLG

5.1 Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG

Auf den Personenkreis gem. § 2 Abs. 1 AsylbLG ist das SGB XII entsprechend anzuwenden. Dieser Personenkreis hat daher Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gem. §§ 34, 34a SGB XII.	Asyl.1
---	---------------

5.2 Personenkreis gem. § 3 AsylbLG

☞ § 3 Abs. 3 AsylbLG Nach der ab 1.3.2015 geltenden Neufassung des AsylbLG werden nun auch bei leistungsberechtigten Kindern nach § 3 AsylbLG Bedarfe für Bildung und Teilhabe ausdrücklich gesondert berücksichtigt. Die Regelungen des SGB XII sind auch für diesen Personenkreis entsprechend anzuwenden.	Asyl.2
---	---------------

5.3 Besonderheiten AsylbLG

<u>Schulbedarf</u> Auszahlung des Schulbedarfs bei erstmaligem bzw. erneutem Schulbesuch: ⇒ Siehe Regelung im Rechtsbereich SGB II . Hinweis zur Abwicklung in LÄMMkom: Bitte darauf achten, dass ggf. für das betreffende Schuljahr die automatische Auszahlung im Februar für das 2. Schulhalbjahr deaktiviert wird.	Asyl.3 Schulbedarf
---	-------------------------------

6 BKGG

<p>Rechtsgrundlage: ➔ § 6b BKGG</p> <p><u>Vorbemerkung:</u></p> <p>Grundsätzlich sind die Regelungen für das SGB II entsprechend anzuwenden. Nur soweit sich für den Bereich des BKGG Ergänzungen oder Abweichungen ergeben, sind diese nachfolgend dargestellt.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei vielen Themen können Sie die Überschrift anklicken, um direkt zu den Regelungen für das SGB II zu gelangen.</p> <p>Soweit Regelungen anzuwenden sind, die genauso für Kindergeld oder Kinderzuschlag gelten, können sich weitere Hinweise zur Auslegung der gesetzlichen Regelungen aus den Dienstweisungen der Familienkasse zum BKGG ergeben.</p>	
6.1 Regelungen für alle Leistungsarten	
6.1.1 Antrag	
<p>➔ § 9 Abs. 3 BKGG</p> <p>Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind zu beantragen (schriftlich oder mündlich). Dies gilt auch für den Schulbedarf gem. § 28 Abs. 3 SGB II.</p>	6b.1 Antragserfordernis
<p>➔ § 6b Abs. 1 BKGG</p> <p>Anspruchsberechtigt sind nicht die Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst, sondern die Personen, die Kinderzuschlags- bzw. Wohngeld-Berechtigte sind, also i.d.R. die Eltern.</p> <p>BuT-Leistungen sind auch an ein Kind möglich, für das kein Kinderzuschlag gezahlt wird. Es reicht aus, wenn die berechtigte Person für dieses Kind einen Kindergeldanspruch hat und für ein anderes, im Haushalt lebendes Kind den Kinderzuschlag erhält.</p>	6b.1-1 Anspruchsberechtigte
<p>Ergänzend zum Antragsformular sind zur Prüfung des Antrags folgende Unterlagen vorzulegen:</p> <ul style="list-style-type: none">• aktueller Bescheid über die Bewilligung von Kinderzuschlag bzw. Wohngeld• Nachweis über die Bewilligung von Kindergeld (nur bei Wohngeldempfänger/-innen, die nicht gleichzeitig auch Kinderzuschlag beziehen) > Kindergeldbescheid, Kontoauszug o.ä.• Schulbescheinigung, soweit erforderlich (⇒ Rz. 28.5d) <p>Können die Antragsteller/-innen im Einzelfall die erforderlichen Leistungsbescheide nicht vorlegen, kann auch eine Bestätigung</p>	6b.1b erforderliche Unterlagen

von der Familienkasse bzw. Wohngeldbehörde eingeholt werden.	
<p>☞ § 5 Abs. 1 BKGG</p> <p>Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.</p>	6b.1c Beginn der Leistungen
Weist ein Leistungsberechtigter nach, dass ihm für den Antragsmonat schon Aufwendungen entstanden sind, kann abweichend vom Gebot der Sach- oder Dienstleistung eine Erstattung der Aufwendungen an den Leistungsberechtigten erfolgen, z.B. bei Aufwendungen für die Mittagsverpflegung. Sind die Kosten noch nicht beglichen, ist an den Anbieter der Leistung zu zahlen.	6b.1d Antragsmo- nat
Anders als im SGB II und SGB XII, wo die Leistungen <i>ab Antragstellung</i> gewährt werden, gilt § 6 b BKGG <i>ab dem Monat, in dem die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen</i> . Dies bedeutet, dass unabhängig von irgendwelchen Antragsfristen grundsätzlich auch rückwirkende Leistungen für die Monate möglich sind, in denen die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt waren.	6b.1e Rückwirkung des Antrags + Verjährung
<p>Eine Einschränkung der Rückwirkung ergibt sich aus § 6b Abs. 2a BKGG. Danach verjähren die Ansprüche in 12 Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.</p> <p>Eine weitere Einschränkung der Rückwirkung kann sich aus der Form der Leistungsgewährung ergeben. Bei Geldleistungen (Schulbedarf, Kosten der Schülerbeförderung) ist eine rückwirkende Leistungsgewährung möglich. Sofern die Leistungen in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an die Leistungserbringer erbracht werden, kommt eine Leistungsgewährung rückwirkend nur in Betracht, wenn die Leistungsberechtigten die Aufwendungen noch nicht selbst beglichen haben, wenn also z.B. die Klassenfahrt noch zu bezahlen ist.</p>	6b.1f Einschrän- kung der Rückwirkung
Die Weiterbewilligung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung muss erneut beantragt werden. Dies gilt ebenfalls für alle Leistungen inklusive des Schulbedarfes. Der Fortzahlungsantrag ist erforderlich, damit geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für den Leistungsbezug weiterhin vorliegen (Bezug von Kindergeld und Kinderzuschlag oder Wohngeld). Ein mündlicher bzw. formloser Antrag ist ausreichend.	6b.1h Weiterbewil- ligung
Im Übrigen gelten die Ausführungen für das SGB II in Kapitel 3.1.1 entsprechend.	

6.1.2 Bescheid

Bei Ablehnung oder bei Entzug der Leistungen ist nach BKGG auf jeden Fall ein Bescheid zu erlassen. ☞ § 14 BKGG	6b.2b Ablehnung oder Entzug
6.1.3 <u>Beratung der Leistungsberechtigten/ Merkblätter</u>	
—	6b.3
6.1.4 <u>Voraussetzungen für alle Leistungsarten</u>	
6.1.4.1 <u>Altersgrenze</u>	
—	6b.4
6.1.4.2 <u>Schülerinnen und Schüler</u>	
—	6b.5
6.1.4.3 <u>Kindertageseinrichtung</u>	
—	6b.6
6.1.4.4 Hilfsbedürftigkeit	
Spezielle Voraussetzung für den Bezug von Leistungen nach § 6b BKGG: Für das Kind muss in jedem Fall Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt werden: <ul style="list-style-type: none"> • Kindergeld nach dem BKGG • Kindergeld nach Abschnitt X des Einkommenssteuergesetzes • eine andere Leistung im Sinne von § 4 BKGG, z.B.: <ul style="list-style-type: none"> ○ Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ○ Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung 	6b.7a Kindergeld- bezug
Grundsatz: Die BuT-Leistungen stehen der Person zu, die das Kindergeld bzw. die vergleichbare Leistung erhält: <ul style="list-style-type: none"> • der/dem Kindergeldberechtigten ☞ §§ 1 und 3 BKGG • dem Kind, wenn das Kindergeld nach § 74 EstG dem Kind ausgezahlt wird ☞ § 6b Abs. 1 Satz 3 BKGG • dem Kind oder einer anderen Person, wenn wegen Verletzung der Unterhaltspflicht gem. § 48 SGB I das Kindergeld dorthin gezahlt wird ☞ § 6b Abs. 1 Satz 3 BKGG 	6b.7b Anspruchs- berechtigigt
Weiterhin muss mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen vorliegen: <ul style="list-style-type: none"> • Für das im Haushalt lebende Kind wird Kinderzuschlag (KIZ) nach § 6 a BKGG bezogen. • Für den Haushalt wird Wohngeld gezahlt und die anspruchsberechtigte Person sowie das Kind sind zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder. 	6b.7c KIZ oder Wohngeld
6.1.5 <u>Abgrenzung zu anderen Leistungen</u>	

Bei der Prüfung, ob durch Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II vermieden wird, bleiben die Bedarfe für Bildung und Teilhabe außer Betracht. ☞ § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BKGG	6b.8a KIZ
Zum Wechsel der Rechtsbereiche siehe Ziff. 28.8a	6b.8b Wechsel Rechtsbereich

6.1.6 [Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket entsteht](#)

Nach BKGG ist die teilweise Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe unter Anrechnung eines Einkommensüberhangs nicht möglich, da § 19 Abs. 3 SGB II ausdrücklich keine Anwendung findet. Wird bisher kein Kinderzuschlag oder Wohngeld bezogen, sind Ratsuchende darauf zu verweisen, überprüfen zu lassen, ob ein Anspruch auf diese Leistungen besteht. Ggf. kann auch ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB II oder SGB XII in Betracht kommen. ☞ § 6b Abs. 2 Satz 6 BKGG	6b.9a KIZ oder WoG = Vo- raussetzung
---	---

6.1.7 [Form der Leistungsgewährung](#)

—	6b.10
---	--------------

6.1.8 [Nachweis über zweckentsprechende Verwendung](#)

—	6b.11
---	--------------

6.1.9 [Statistik](#)

—	6b.12
---	--------------

6.1.10 [Rückforderung](#)

Bei der Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG wird generell auf eine Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe verzichtet.	6b.14a Rückforde- rung
---	---------------------------------------

6.2 Hinweise zu einzelnen Leistungsarten

Grundsätzlich sind die [Regelungen für das SGB II](#) entsprechend anzuwenden. Soweit sich für den Bereich des BKGG Ergänzungen oder Abweichungen ergeben, wird bei den SGBII-Regelungen darauf hingewiesen.

7 Übersicht über die vorherigen wesentlichen Änderungen

25.11.2016

SGB II

Rz. 28.1a, 28.3 > Antragstellung und Information der Berechtigten

Im Rahmen der Antragstellung und grundlegend zur Info ist der neue BuT-Flyer den Berechtigten auszuhändigen.

Rz. 28.5b > Anspruch auf Leistungen auch für weitere Schularten

Anspruchsberechtigung besteht auch beim Besuch von Vorschulklassen an Grundschulen, Abendschulen und Kollegs

Rz. 28.15b > Liste der Konten

Aktualisierung der beim Kreis OH geführten Produktkonten Bildung und Teilhabe

Rz. 28.20c-3 > Höhe der Leistung bei einer Klassenfahrt (Verpflegung)

Sofern von der Schule bestätigt wird, dass die Kosten der Klassenfahrt keine Verpflegung beinhalten, kann pauschal ein Verpflegungsgeld pro Tag anerkannt werden.

Rz. 28.20d > Form der Hilfestellung bei Fahrten/Ausflügen der OGS

Die Kosten für Ausflüge/Fahrten der Offenen Ganztagschulen werden ebenfalls direkt an diese gezahlt.

Rz. 28.30d > Auszahlung des Schulbedarfs bei erstmaligem/erneutem Schulbesuch

SchülerInnen, die erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden erhalten gesondert Schulbedarf.

Rz. 28.40a/28.40a1 > Fahrtkosten mit dem ÖPNV

Konkretisierung: Berücksichtigt werden nur die Fahrtkosten der Strecke zum Erreichen der Schule und die tatsächlichen Kosten zur Gewährleistung des Schulbesuches. Dementsprechend keine Netzfahrkarte.

Rz. 28.40g > Anrechnung Eigenanteil bei Schülerbeförderungskosten

Klarstellung: Als zumutbare Eigenleistung gilt in der Regel ein Betrag in Höhe von 5 € monatlich.

Rz. 28.50b > Lernförderung: Lernziele

Ergänzung der Formulierung: auch der Erwerb von Schlüsselqualifikationen gehört zu den Lernzielen. Ausgenommen hiervon die Lerntherapie (z. B. Lernen lernen).

Rz. 28.50e > Lernförderung: Vorrang schulischer Angebote

Klarstellung: i.d.R. keine besondere Nachweise erforderlich, dass keine schulischen Angebote vorhanden sind

Rz. 28.50f > Lernförderung bei Vorliegen von Legasthenie/Dyskalkulie

Klarstellung: Grundlegend sind bei Vorliegen von Legasthenie Regelungen durch die Schulen zu treffen. Ergänzende Lernförderung ist jedoch (auch längerfristig) nicht ausgeschlossen.

Auch Kosten für Legasthenie-Kurse der VHS können übernommen werden.

[Rz. 28.50g > Legasthenie i. V. m. sozial emotionaler Störung](#)

Sofern Anhaltspunkte sozial emotionaler Störungen von SchülerInnen vorliegen, kann beratend Kontakt zur Jugendhilfe des Kreises Ostholstein hergestellt werden.

[Rz. 28.50h > Lernförderung bei gleichzeitigem DaZ-Unterricht](#)

DaZ ist vorrangig, insbesondere zum Spracherwerb, Lernförderung daneben aber nicht ausgeschlossen.

[Rz. 28.51b f. > Lernförderung, Förderdauer](#)

- Klarstellung: Lernförderung ist nicht als dauerhafte Förderung vorgesehen, kann aber im Einzelfall auch längerfristig bewilligt werden.
- Geändert: 20 Unterrichtsstunden werden im Antragsformular und in den Bearbeitungshinweisen nicht mehr gesondert aufgeführt, da kaum entsprechende Anträge gestellt wurden.
- Geändert: Der neue Vordruck „Bestätigung der Schule“ sieht eine Unterscheidung nach Erstantrag und Folgeantrag und zusätzliche Begründungen vor. Die Formulierungen in den Bearbeitungshinweisen wurden entsprechend angepasst.

[Rz. 28.51j > Lernförderung: Fahrtkosten](#)

Fahrtkosten können nach aktueller Rechtslage grds. nicht übernommen werden.

[Rz. 28.60 e > Hortkinder](#)

Aufgrund des Abschlusses von Kooperationsvereinbarungen der Horteinrichtungen mit den entsprechenden Schulen kann für alle Hortkinder Mittagsverpflegung gewährt werden.

[Rz. 28.60g > Mehraufwendungen Mittagsverpflegung in Gemeinschaftsunterkünften](#)

Für Kinder und Jugendliche, die in Gemeinschaftsunterkünften, wie z. B. Hotelbetrieben wohnen und in denen eine kostenlose Verpflegung erfolgt, werden die gesamten Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen in einer Kita, Schule oder Kindertagespflege berücksichtigt.

SGB XII

[Rz- 34.4a > Grundsatz Altersgrenze SGB XII](#)

Im Gegensatz zum SGB II ist die Berücksichtigung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe von Schülerinnen und Schülern, die SGB XII erhalten, **nicht** an die Altersgrenze von 25 Jahren gebunden. Ausnahme: Die Gewährung von Teilhabeleistungen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

AsylbIG

[5.3 > Asyl.3 Zahlung des Schulbedarfs bei erstmaligem/erneutem Schulbesuch](#)

SchülerInnen, die erstmalig oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches erneut in eine Schule aufgenommen werden erhalten gesondert Schulbedarf.

15.03.2015

- [Rz. 28.5e > Hinweise zu besonderen Schulformen](#)
Kein BuT in Zusammenhang mit Besuch einer Produktionsschule.
- [Rz. 28.7a > Kinder-Wohngeld](#)
Aktualisiert: Kinder mit sog. Kinder-Wohngeld können keine Leistungen nach SGB II erhalten, sondern sind auf Leistungen nach BKGG zu verweisen
- [Rz. 28.7b > Kind nicht hilfsbedürftig](#)
Aktualisiert: Bei Kindern, die über eigenes Einkommen verfügen und nicht laufend hilfsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob Kinder-Wohngeld in Betracht kommt.
- [Rz. 28.12a Statistik](#)
Softwarebezeichnung Allegro aktualisiert
- Rz. 28.14 d > Altfallregelung für Gutscheine bei zukünftigem Wegfall der Hilfsbedürftigkeit gestrichen
- [Rz. 28.20a > Kita-Ausflüge](#)
Änderung der bisherigen Rechtsauffassung: Leistungen sind ab sofort auch für Ausflüge mit einer Tagespflegeperson möglich.
- Rz. 28.30c-1 > Besonderheit bei Schulbedarf im Schuljahr 2011/2012 gestrichen
- [Rz. 28.60i Mittagsverpflegung](#)
Die Bewilligungsdauer SGB II orientiert sich am Bewilligungszeitraum der Hauptleistung.
- [Rz. 28.70i Teilhabe](#)
Die Bewilligungsdauer SGB II orientiert sich am Bewilligungszeitraum der Hauptleistung.
- Das bisherige Kapitel 7 „Übergangsregelungen 2011“ (Rz. 28.13a ff.) wurde gestrichen.

AsylbLG

- [Rz.Asyl2](#) > Auch für den Personenkreis nach § 3 AsylbLG sind jetzt ausdrücklich BuT-Leistungen vorgesehen
- [Rz.Asyl3](#) > neu: Besonderheiten beim Schulbedarf

20.01.2014

SGB II

- [Rz. 28.1b > Weiterbewilligung](#)
Klarstellung zur Weiterbewilligung bei verspäteter Antragstellung
- [Rz. 28.40a-2 > Schülerbeförderung](#)
auch Leistungen für Fahrtkosten zu schulischen Praktika möglich
- [Rz. 28.5e > Definition Schüler](#)
Hinweise zu Berufseingangsklassen, zu BGJ und zu AvJ
- [Rz. 28.5f > Auszubildende im Sinne von § 7 Abs. 5 SGB II](#)
Kein Anspruch auf BuT auch bei KdU-Zuschuss gem. § 27 Abs. 3 SGB II
- [Rz. 28.20a > Kita-Ausflüge](#)
keine Leistungen für einen Ausflug mit einer Tagespflegeperson
- [Rz. 28.20c-2 > Klassenfahrten etc.](#)
Hinweis zu Rückreisekosten
- [Rz. 28.60e > Mittagsverpflegung Hortkinder](#)
Hinweise zur Leistungsgewährung ab 1.1.2014, da die bisherige Grundlage für die Bewilligungen zum 31.12.2013 ausgelaufen ist.

- [Rz. 28.60f > Mittagsverpflegung](#)
Bewilligung auch für Kinder bei Tagespflegepersonen
- [Rz. 28.70b > Teilhabe](#)
Hinweis auf BSG-Urteil eingefügt
- [Rz. 28.70g > Teilhabe](#)
Höhe der Leistung im Monat der Vollendung des 18. Lebensjahr

BKGG

- [Anspruchsberechtigte](#)
Klarstellung zur Anspruchsberechtigung bei Kinderzuschlag

Bildungskarte

- [Rz. BK 2.7c > Mittagsverpflegung](#)
Hinweise zur Abwicklung für Kinder bei Tagespflegepersonen und für Hortkinder
- [Rz. BK 2.10.a > rückwirkende Bewilligung von Mittagsverpflegung](#)

01.06.2013

Die Hinweise wurden im Hinblick auf die Einführung der Bildungskarte zum 1.6.2013 aktualisiert. Spezielle Erläuterungen zur Bildungskarte enthält die Anlage 1 zu den Bearbeitungshinweisen.

Weitere Änderungen:

SGB II

- [Rückwirkung der Antragstellung](#)
neu: Rückwirkung bei Teilhabe auf den Beginn des Bewilligungszeitraums
- [Rz. 28.2 Verzicht auf Bescheid](#)
Im Regelfall ist weiterhin kein Bescheid erforderlich. Erklärung der Leistungsberechtigten im Antragsformular, dass auf einen Bescheid verzichtet wird, wurde aber gestrichen.
- [Bedürftigkeit erst durch das Bildungspaket](#)
aktualisiert: Berechnung jetzt über A2LL
- [Rz. 28.10a Berechtigte Selbsthilfe](#)
Die Möglichkeit einer Kostenerstattung an die Leistungsberechtigten im Ausnahmefall wurde in das Gesetz aufgenommen.
- [Hinweise zur Buchung](#)
aktualisiert: Hinweise zur Buchung in A2LL und Liste aller Konten.
- [Rz. 28.20 Schul- bzw. Kita-Ausflüge](#)
Klarstellung:
 - Ausflüge im Rahmen der Offenen Ganztagschule gelten als schulische Veranstaltung – auch während der Ferien.
 - Ausflüge eines Kinderhortes gelten als Kita-Ausflug – auch während der Ferien
- [Schulbedarf](#)
neu: Wegfall bisherige Randziffer 28.30c-2, somit Bewilligung Schulbedarf auch bei BAföG-Bezug zukünftig möglich.
- [Lernförderung](#)
Der Zugang zu Leistungen der Lernförderung wird erleichtert. Als wesentliches

Lernziel gilt jetzt auch die „Verbesserung der Chancen auf dem Ausbildungs-
markt“. Außerdem wurde das Bewilligungsverfahren neu geregelt und z.B. ein
Stundenbudget festgelegt.

- [Rz. 28.40g Schülerbeförderung](#)
neu: Der Eigenanteil aus dem Regelsatz wurde einheitlich auf 5 € festgelegt.
- [Rz. 28.70a Teilhabe](#)
Neu: In begründeten Ausnahmefällen können jetzt auch weitere Aufwendun-
gen in Zusammenhang mit den Teilhabeaktivitäten übernommen werden, z.B.
für Sportausrüstung oder Musikinstrumente

SGB XII

- [Kap. 4.1.1. Rückwirkung der Antragstellung](#)
neu: Rückwirkung im Bereich HLU (Kap. 3 SGB XII) wurde an das SGB II an-
geglichen

BKGG

- [Kap. 5.1.1. Rückwirkung der Antragstellung](#)
neu: Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach Ablauf des Entstehungsmonat
- [Rz. 6b.40b Schülerbeförderung > Eigenanteil](#)
Die Regelung wurde vollständig an das SGB II angeglichen.

01.06.2012

- [Ziffer 2.1.6](#)
neu eingefügt: Leistungen für Personen, bei denen die Bedürftigkeit erst durch
das Bildungspaket entsteht
- [Ziffer 2.1.7: Form der Leistungsgewährung](#)
Nachträgliche Erstattung an Leistungsberechtigte in Ausnahmefällen
- **Schulausflüge:**
 - [Ziffer 2.2.1.1:](#)
Hinweis auf BSG-Urteil zu Schüleraustausch
 - [Ziffer 2.2.1.3:](#)
Kostenerstattung an die Leistungsberechtigten in Ausnahmefällen
- [Ziffer 2.2.3.2: Schülerbeförderung](#)
Anrechnungsbeträge aus der Regelleistung aktualisiert
- **Lernförderung**
 - [Ziff. 2.2.4.2:](#)
Vorrang schulnaher Lernförderung, Notwendigkeit von Einzelunterricht
 - [Ziffer 2.2.4.3:](#)
Klarstellungen zur Kostenzusage, insb. Dauer, teilweise Bedürftigkeit etc.
- [Ziffer 5.1.11: BKGG > Rückforderung](#)
Keine Erstattung bei Aufhebung der Leistung
- [Ziffer 5.2.3.2: BKGG > Schülerbeförderung](#)
Anwendung der Regelungen SGB II

15.10.2011

- [Rz. 28.20c-1](#)
Schulausflüge: Leistung trotz BAföG-Anspruch möglich

- [Rz. 28.30c-2](#)
Schulbedarf: keine Bewilligung bei BAföG-Anspruch
- [Rz. 28.50](#)
Lernförderung: Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung wurden ergänzt und präzisiert.
- [Rz. 28.60f-1](#)
Mittagsverpflegung: Keine Anrechnung von Leistungen Dritter für die Eigenbeteiligung
- [Rz. 28.60i](#)
Mittagsverpflegung: neuer Gutschein bei Wechsel der Schule/Kita
- [Rz. 34.40a](#)
Schülerbeförderung: Auch Kinder, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten, müssen keine Eigenbeteiligung nach der Schülerbeförderungssatzung des Kreises OH leisten.
- [AsylbLG](#):
Leistungen für Bildung und Teilhabe können jetzt auch Kinder und Jugendliche erhalten, die Leistungen gem. § 3 AsylbLG beziehen.

01.08.2011

- [Rz. 28.8b](#):
Hinweise zum Wechsel zwischen den Rechtsbereichen
- [Rz. 28.8c](#):
Zuständigkeit, wenn ausschließlich ein Zuschuss KV geleistet wird
- [Rz. 28.20a-1](#):
Schul Ausflug findet nach Ablauf des BWZ statt.
- [Rz. 28.30c¹](#)
Besonderheit bei der Auszahlung des Schulbedarfes im Schuljahr 2011/2012
- [Kapitel 1.2.3 Schülerbeförderung](#)
Aktualisierung unter Berücksichtigung der ab 1.8.2011 gültigen Schülerbeförderungssatzung des Kreises OH. Für die Bereiche SGB II und SGB XII bleibt es bei der bisherigen Regelung.
- [Rz. 6b.40c](#):
Keine Leistung nach § 6b BKGG für den Eigenanteil der ab 1.8.2011 gültigen Schülerbeförderungssatzung.

17.05.2011

- [Rz. 28.1a](#)
Das Antragsformular wurde aktualisiert. Es soll für alle Rechtsbereiche ein einheitliches Antragsformular genutzt werden. Die vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf Anträge gem. § 6 b BKGG.
- [Rz. 28.13](#)
Übergangsregelungen: Die Frist für eine Rückwirkung der Anträge wurde bis zum 30.6.2011 verlängert. Entsprechend verlängert sich auch der Zeitraum, in dem z.B. bei Mittagsverpflegung oder Teilhabe ausnahmsweise noch Zahlungen direkt an die Leistungsberechtigten erfolgen können bis zum 31.5.2011. Die Verlängerung der Fristen ist zwar noch nicht offiziell in das SGB II/ SGB XII eingeflossen, ist aber dennoch schon bei der Prüfung der Anträge zu berücksichtigen.
- [Rz. 28.60m](#)
Mittagsverpflegung für Hortkinder ist gesondert zu buchen.

- [Kapitel 4: BKGG](#)

26.04.2011

- [Rz. 28.20 d](#)
Schulausflüge: Ergänzung zur Abwicklung mit den Schulen
- [Rz. 28.30 ff.](#)
neu: Schulbedarf
- [Rz. 28.30e](#)
Schulbedarf: Klarstellung zur Buchung
- [Rz. 28.40h](#)
Schülerbeförderung: Klarstellung zu den Sommerferien
- [Rz. 28.50 ff.](#)
neu: Lernförderung
- [Kapitel 2: SGB XII](#)
- [Kapitel 3: AsylbLG](#)

11.04.2011

- [Rz. 28.1a](#)
Klarstellung zur Wirkung des Antrags. Aktualisierung des Antragsformulars.
- [Rz. 28.1b](#)
Ergänzende Regelungen zum Antragsverfahren bei Weiterbewilligungen
- [Rz. 28.1c](#)
Rückwirkung auf den Monatsersten
- [28.12a](#)
Klarstellung zur Statistik
- [28.14ff](#)
Regelungen zu Rückforderungen
- Rz. 28.40 f
Unter Schülerbeförderung gestrichen und in das Kapitel 1.2.4 Lernförderung verschoben
- [Rz. 28.60g](#)
Weitere Regelungen zur Ausgabe und zur Aufbewahrung der Gutscheine für Mittagsverpflegung.
- [Rz. 28.60h](#)
Regelung zum Verlust eines Gutscheins für Mittagsverpflegung
- [Rz. 28.70h](#)
Weitere Regelungen zur Ausgabe und zur Aufbewahrung der Gutscheine für Teilhabe.
- [Rz. 28.70i](#)
Regelung zum Verlust eines Gutscheins für Teilhabe